

6 Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV), SR 916.171

6.1 Ausgangslage

Die Zulassung von Düngern ist eine gesetzliche Aufgabe, die dem BLW obliegt. Nach dem Inkrafttreten innerhalb der Europäischen Union (EU) der Verordnung (EU) 2019/1009¹ mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngemitteln auf dem Markt ist eine Totalrevision der Dünger-Verordnung erforderlich, um technische Handelshemmnisse zwischen der Schweiz und der EU zu vermeiden.

Derzeit regeln die Verordnung des Bundesrates über das Inverkehrbringen von Düngern vom 10. Januar 2001 (Dünger-Verordnung [DüV])² und die Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern vom 16. November 2007 (Düngerbuch-Verordnung [DüBV])³ die Zulassung von Düngern. In diesem Rahmen wurde bisher nach drei Arten von Verfahren unterschieden, in Abhängigkeit vom jeweiligen Risiko des Düngers für Umwelt, Mensch und Tier:

- Nicht anmeldepflichtige Dünger: Sie entsprechen einem mineralischen Dünger oder Bodenverbesserungsmittel gemäss Anhang 1 der DüBV. Sie sind frei handelbar, und es ist keine Beurteilung durch das BLW nötig;
- Anmeldepflichtige Dünger: Sie enthalten organische Ausgangsmaterialien und entsprechen einem Düngertypen gemäss Anhang 1 der DüBV. Sie müssen beim BLW angemeldet werden. Nach der Beurteilung bestätigt das BLW die Anmeldung des Düngers;
- Bewilligungspflichtige Dünger: Sie entsprechen keinem der in Anhang 1 der DüV definierten Düngertypen, enthalten Mikroorganismen oder bestehen aus tierischen Nebenprodukten. Sie müssen vom BLW beurteilt und bewilligt werden, bevor sie in Verkehr gebracht werden dürfen.

Die Düngergesetzgebung fällt nicht direkt unter das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁴. Vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/1009 am 16. Juli 2022 waren die EU-Düngemittelvorschriften nur teilweise über die Verordnung EG Nr. 2003/2003, die lediglich mineralische Dünger und Bodenverbesserungsmittel umfasste, harmonisiert⁵. Durch die Übernahme der meisten in dieser Verordnung EG Nr. 2003/2003 definierten Düngertypen hat die Schweiz bereits bisher die Vermarktung von mineralischen Düngern und Bodenverbesserungsmitteln erleichtert. Die Verordnung (EU) 2019/1009, die die Verordnung EG Nr. 2003/2003 aufhebt, deckt neu eine breitere Palette von Produkten ab, indem sie beispielsweise auch organische Dünger, organisch-mineralische Dünger, Pflanzen-Biostimulanzien und Kultursubstrate einschliesst. Die Verordnung (EU) 2019/1009 betrifft die Produkte, die innerhalb der EU unter der CE-Kennzeichnung vermarktet werden, mittels derer der Hersteller zeigt, dass der Dünger die Anforderungen der Düngergesetzgebung der EU erfüllt. Mit anderen Worten: Für das Inverkehrbringen von Düngemitteln in der EU müssen entweder die EU-Vorschriften angewendet und somit die CE-Kennzeichnung vorgenommen werden, oder es müssen die nationalen Vorschriften des EU-Mitgliedstaates, in dem ein Dünger vertrieben wird, eingehalten werden.

Um technische Handelshemmnisse und Unterschiede in den verwendeten Bezeichnungen zu vermeiden sowie den administrativen Aufwand bei der Zulassung von Düngern möglichst gering zu halten, hat die Schweiz ein Interesse daran, diese neue EU-Verordnung bestmöglich zu übernehmen und ihre eigene Düngergesetzgebung entsprechend anzupassen. Zudem sind die Düngerverordnungen seit ihrer

¹ Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngemitteln auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen EG Nr. 1069/2009 und EG Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003, ABl. L 170 vom 25.6.2019

² SR 916.171

³ SR 916.171.1

⁴ SR 0.916.026.81

⁵ Verordnung EG Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel, ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1.

letzten Totalrevision im Jahr 2001 wiederholt angepasst worden. Diese Anpassungen haben insgesamt ihre Strukturen verkompliziert und die Verständlichkeit der Texte beeinträchtigt.

6.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Die Änderungen betreffen vor allem die Anpassung des Zulassungsverfahrens, die Bezeichnungen der Dünger, den Aufbau der Verordnung und die Formulierung der Bestimmungen. Die WBF-Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern wird aufgehoben und die nach wie vor relevanten inhaltlichen Elemente übernommen.

Dieser Verordnungsentwurf berücksichtigt den Inhalt der Verordnung (EU) 2019/1009, sowie diejenigen der delegierten Rechtsakte⁶ zur Änderung dieser EU-Verordnung. Um technische Handelshemmnisse zu vermindern, wurde der Inhalt der EU-Verordnung so gut wie möglich übernommen oder an den schweizerischen Kontext angepasst. Bestehende schweizerische Qualitäts- und Sicherheitsvorschriften werden auch weiterhin gelten.

Neues System

Das neue System der EU mit den Begriffen **Produktfunktionskategorie (PFC)** und **Komponentenmaterialkategorie (CMC)** wird übernommen. Jeder Dünger wird in Abhängigkeit von seiner Funktion einer PFC zugeordnet (z. B.: PFC 1(A)(I) «fester organischer Dünger» oder PFC 4 «Kultursubstrat»). Für jede dieser Kategorien gelten unterschiedliche Sicherheits- und Qualitätsanforderungen (Mindestgehalt an Nährstoffen, Grenzwerte für Schadstoffe und Krankheitserreger). Ausserdem setzt sich jeder Dünger aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien zusammen, die einer oder mehreren sogenannten CMC zugeordnet werden (z. B.: «CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte» oder CMC 3 «Kompost»). Für diese gelten unterschiedliche Prozessanforderungen und Kontrollmechanismen. Die verschiedenen Kategorien und Typen von Düngern, wie sie im derzeitigen Schweizer System definiert sind, werden durch PFC ersetzt.

Die PFC der EU werden in Anhang 1 der DüV aufgeführt und durch schweizspezifische PFC ergänzt. Die PFC der EU, welche derzeit nicht als Düngerkategorie in der Schweizer Gesetzgebung existieren (Kultursubstrate und Pflanzen-Biostimulanzien), werden in den Erläuterungen genauer beschrieben. Dort werden auch die schweizspezifischen PFC genauer erläutert. Mit der Übernahme des Konzepts der PFC wird die Düngerkategorie «mineralische Recyclingdünger» (MinRec) obsolet. Die Ausgangsmaterialien für Phosphor-Dünger aus der Behandlung von Abwasser, Klärschlamm, Klärschlammmasche oder Tier- oder Knochenmehl werden durch zwei CMC geregelt (Nr. 12 «Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte» und Nr. 13 «Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte»). Die derzeitigen Qualitätsanforderungen für Recyclingdünger werden beibehalten und gelten für die jeweiligen Komponentenmaterialien, aus denen sie sich zusammensetzen.

Die CMC der EU werden in Anhang 2 der DüV übernommen und mit einer schweizspezifischen CMC (Nr. 100 «Hofdünger») ergänzt. In den Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln wird diese Kategorie genauer erläutert. Ausserdem wird Pflanzenkohle neu auf Verordnungsebene als CMC (Nr. 14 «Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien») geregelt, mit Qualitätsanforderungen und Ausbringungsbeschränkungen, die spezifisch für die Schweiz sind.

Zulassungsverfahren

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2088 der Kommission vom 7. Juli 2021, Delegierte Verordnung (EU) 2021/2086 der Kommission vom 5. Juli 2021, Delegierte Verordnung (EU) 2021/2087 der Kommission vom 6. Juli 2021, Delegierte Verordnung (EU) 2021/1768 der Kommission vom 23. Juni 2021, Delegierte Verordnung (EU) 2022/973 der Kommission vom 14. März 2022, Delegierte Verordnung (EU) 2022/1171 der Kommission vom 22. März 2022, Delegierte Verordnung (EU) 2022/1519 der Kommission vom 5. Mai 2022, Delegierte Verordnung (EU) 2023/409 der Kommission vom 18. November 2022.

Die Dünger werden nicht mehr wie bisher nach drei verschiedenen Verfahren zugelassen, sondern neu nur noch nach deren zwei: registrierungspflichtige Dünger und bewilligungspflichtige Dünger (vgl. Abb. 1):

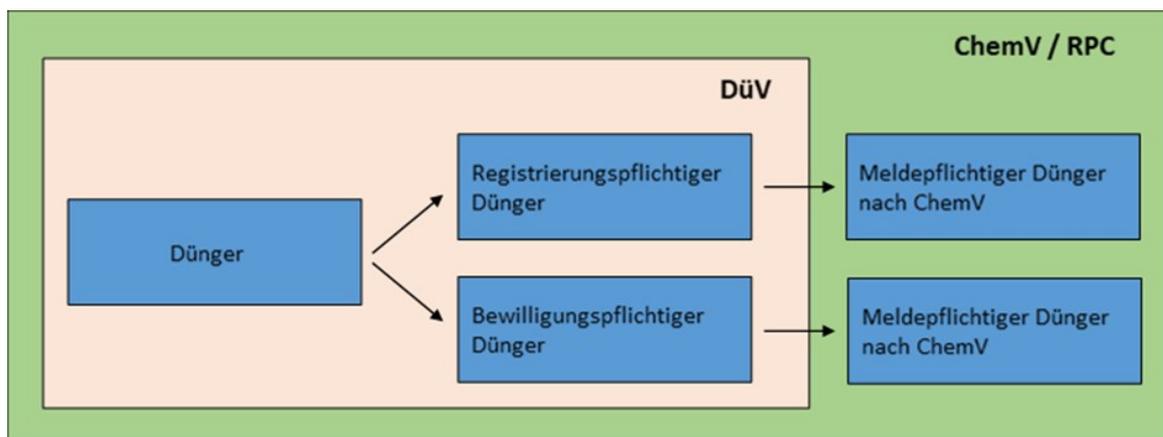


Abb. 1: Schema der in der Dünger-Verordnung (DüV) und der Chemikalienverordnung (ChemV) festgelegten Verfahren für Dünger. Alle Produkte müssen im Produkteregister Chemikalien (RPC) registriert werden.

Ein Dünger ist registrierungspflichtig, wenn er einer spezifischen Produktfunktionskategorie (PFC) entspricht und sich aus Ausgangsmaterialien zusammensetzt, die zu den registrierungspflichtigen Komponentenmaterialkategorien (CMC) gehören (vgl. Tabelle 1). Werden solche Dünger gemäss den Anwendungsvorschriften und der guten landwirtschaftlichen Praxis eingesetzt, stellen sie kein unannehmbares Risiko für Umwelt, Mensch und Tier dar. Folglich benötigen sie keine Beurteilung durch das BLW. Sie müssen im Produkteregister Chemikalien (RPC) im Sinne der Artikel 26 und 27 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2000 (ChemG)⁷ gemäss Artikel 14 bis 19 DüV registriert werden. Das Verfahren im RPC selber ist genauso wie für die chemischen Stoffe und Zubereitungen digitalisiert. Für die Qualität und Vollständigkeit der Daten ist das Unternehmen oder die Person verantwortlich, das oder die den Dünger registriert. Im Gegensatz zur derzeitigen Situation, die vorsieht, dass ein Teil der Dünger nicht im RPC registriert werden muss, müssen neu alle Dünger im System erfasst sein. Erstens erhalten die Behörden dadurch einen Überblick über die in der Schweiz in Verkehr gebrachten Dünger, und zweitens werden die im RPC erfassten Daten auch in digiFlux (einem digitalen System, das die PSM- und Nährstoffflüsse aufzeichnet) zur Verfügung stehen. Dadurch wird es möglich, die Erreichung der Ziele, die vom Bundesrat aufgrund der parlamentarischen Initiativen zur Reduktion des PSM-Einsatzes und zur Verbesserung der Effizienz der Nährstoffe Stickstoff und Phosphor vorgegeben wurden, zu überprüfen.

Ein Dünger ist bewilligungspflichtig, wenn er:

1. zu einer PFC gehört, die bewilligungspflichtig ist; oder
2. aus einem Ausgangsmaterial besteht, das zu einer bewilligungspflichtigen CMC gehört; oder
3. ein Ausgangsmaterial enthält, das zu keiner CMC (vgl. Tabelle 1) gehört.

Diese Dünger könnten ein Risiko für Umwelt, Mensch und Tier darstellen. Deswegen unterliegen sie der Beurteilung durch das BLW. Die Daten werden von dem Unternehmen oder der Person, das oder die das Bewilligungsgesuch stellt, im RPC erfasst. Das BLW überprüft die Unbedenklichkeit der Zusammensetzung des Düngers sowie seine Kategorisierung und Kennzeichnung gestützt auf die Vorschriften der DüV. Nach Abschluss des Verfahrens erlässt das BLW eine Verfügung (Bewilligung oder Ablehnung des Gesuchs).

Die Ausnahme von der Meldepflicht für anmelde- und bewilligungspflichtige Dünger nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 5. Juni 2015 (Chemikalienverordnung, ChemV)⁸ wird gestrichen. Folglich müssen alle Dünger, die der Meldepflicht gemäss ChemV unterstehen, im RPC erfasst werden. Um den administrativen Aufwand

⁷ SR 813.1

⁸ SR 813.11

der Unternehmen möglichst gering zu halten und eine redundante Datenerhebung zu vermeiden, wird die Möglichkeit zur Meldung gemäss ChemV in das Registrierungs- bzw. Bewilligungsverfahren integriert.

Zulassungsverfahren mit dem neuen System

Je nachdem, gemäss welcher PFC ein Dünger in Verkehr gebracht wird und aus welcher/welchen CMC er besteht, ist der Dünger registrierungs- oder bewilligungspflichtig. Die entsprechenden Verfahren basieren auf den potenziellen Risiken, die eine PFC oder CMC mit sich bringen kann. An dieser Stelle folgt nun ein Überblick über das Verfahren, das je nach PFC oder CMC zu durchlaufen ist. Wichtig dabei ist: Wenn ein Dünger ein Ausgangsmaterial enthält, das keiner CMC entspricht, dann ist er automatisch bewilligungspflichtig. Ein Ausgangsmaterial, das die Anforderungen an eine CMC nicht erfüllt, beispielsweise eine Pflanze, die einer nicht in der Kategorie CMC 2 definierten Behandlung unterzogen wurde, gehört zu keiner CMC.

Registrierung (vgl. Art. 14)		Bewilligung (vgl. Art. 20)	
PFC		PFC	
1	Dünger (organischer, organisch-mineralischer, anorganischer)	3	Bodenverbesserungsmittel
2	Kalkdünger	5	Hemmstoff
4	Kultursubstrat	6	Pflanzen-Biostimulans
100	Hofdünger	101	Recyclingdünger
101. A	Kompost	102	Düngerzusätze
101. B	Gärgut	103	Sonstige Dünger
7	Düngermischungen, die ausschliesslich aus registrierungspflichtigen PFC und registrierungspflichtigen CMC bestehen	7	Düngermischungen, die unter anderem aus bewilligungspflichtigen PFC oder bewilligungspflichtigen CMC bestehen
CMC		CMC	
1	Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen	7	Mikroorganismen
2	Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte	11	Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG
3	Kompost	12	Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte
4	Frisches Gärgut von Pflanzen	13	Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien
5	Anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen	14	Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien
6	Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie	15	Zurückgewonnene hochreine Stoffe
8	Nährstoff-Polymere	Ausgangsmaterialien, die die Kriterien für eine CMC nicht erfüllen	
9	Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren	Dünger, die vollständig oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen, die den Endpunkt der Herstellungskette noch nicht erreicht haben	
10	Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten	Dünger, die einen Nitrifikationshemmstoff, einen Denitrifikationshemmstoff oder einen Ureasehemmstoff enthalten	
100	Hofdünger	Dünger, die vollständig oder teilweise aus Schlämmen eines Schlachthofs, eines Zerlegungsbetriebs oder eines Fleisch verarbeitenden Betriebs bestehen	

Tabelle 1: Zulassungsverfahren nach Produktfunktionskategorie (PFC), Komponentenmaterialkategorie (CMC) und anderen Düngerkomponenten.

Ausnahmen von der Registrierungspflicht für spezifische PFC und unter bestimmten Bedingungen sind in Artikel 17 festgelegt.

Qualität

Die Qualitätsstandards für Dünger sind in Anhang 2.6 der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (ChemRRV)⁹ festgelegt. Die aktuellen Grenzwerte wurden angesichts der Verordnung (EU) 2019/1009 ergänzt. Auf diese Weise wird das bestehende Schweizer Qualitätsniveau, wie beispielsweise der Grenzwert für Cadmium in mineralischen Düngern, beibehalten und durch zusätzliche Grenzwerte gestärkt. Eine Überprüfung der neuen EU-Grenzwerte wird unter Federführung des BAFU in den kommenden 3 Jahren durchgeführt.

Zusätzlich zu den Grenzwerten für Schadstoffe (Schwermetalle, organische Schadstoffe, Fremdstoffe wie beispielsweise Kunststoffe) hat die EU auch Grenzwerte für Krankheitserreger für die verschiedenen PFC festgelegt. Diese sind in Anhang 1 der DüV übernommen worden.

Kennzeichnung

Die allgemeinen und produktspezifischen Kennzeichnungsanforderungen für die PFC 1 - 7 der Verordnung (EU) 2019/1009 wurden nach Möglichkeit in die Dünger-Verordnung übernommen, um technische Handelshemmnisse zu vermindern. Bei PFCs spezifisch für die Schweiz (PFC 100 – 103) wurden die allgemeinen Kennzeichnungsanforderungen nach Möglichkeit von der Verordnung (EU) 2019/1009 übernommen. Die produktspezifischen Anforderungen wurden von der aktuellen Dünger-Verordnung und Düngerbuch-Verordnung übernommen und teilweise angepasst. Als Unterstützung für Inverkehrbringer und Vollzug wird eine Wegleitung erarbeitet analog der bestehenden Wegleitung Düngerrecht: Kennzeichnung von Düngern.

Die Bereitstellung von Informationen auf einem Etikett in digitaler Form kann verschiedene Vorteile haben. Digitale Etikette tragen zur Digitalisierung des Agrarsektors bei, können dazu beitragen, die rechtlichen Anforderungen an Etiketten einfacher umzusetzen (z.B. Vermeidung von Platzproblemen auf physischen Etiketten) und Kosten senken. Gleichzeitig ist diese Form der Kennzeichnung eine Herausforderung für Menschen ohne oder nicht ausreichenden digitalen Kompetenzen. Derzeit berät die EU-Kommission über eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 in Bezug auf die digitale Kennzeichnung von Düngern. Das BLW wird die Möglichkeit einer Übernahme der Regelung in die DüV prüfen, sobald der definitive Inhalt der Verordnung vorliegt.

Probennahme, Analysen und Toleranzen

Die neue Dünger-Verordnung definiert, welche Methoden für die Probenahme und Analyse von Düngern anzuwenden sind. Es sollen einerseits die Methoden gemäss der Verordnung (EU) 2019/1009 gelten. Zuständig für die (Weiter)-Entwicklung der Methoden für die Probenahme und die Analyse von EU-Düngereprodukten ist das Europäische Komitee für Normung (CEN). Gleichermassen gelten auch die Referenzmethoden von Agroscope. Diese kommen insbesondere für Hof- und Recyclingdünger zum Tragen, für diese Dünger bestehen auf europäischer Ebene keine einheitlichen Normen.

Weiter definiert die neue Dünger-Verordnung Toleranzen, um Unsicherheiten in Bezug auf die Herstellung, die Vertriebskette sowie bei der Probenahme und Analyse abzufedern.

Vollzug und Kontrolle

Die Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Vollzug, den Behördenbefugnissen und den Kontrollen entsprechen weitgehend den Artikeln im 7. Kapitel der aktuellen Verordnung. Sie sind angesichts des

⁹ SR 814.81

neuen gesetzlichen Rahmens angepasst und ergänzt worden. Die wichtigsten Änderungen beziehen sich unter anderem auf die Reihenfolge der Bestimmungen aufgrund der Gesetzssystematik sowie auf die Grenzkontrollen. Die aktuelle Regelung im Zusammenhang mit der Überwachung der Importe (vgl. Art. 31 der aktuellen Verordnung) entspricht nicht mehr der geltenden Praxis im Bereich der Chemikalien (vgl. insbesondere Art. 83 ChemV und Art. 56 VBP¹⁰). Darum ist die DüV entsprechend angepasst worden.

Produktregister Chemikalien (RPC)

Seit 2019 haben die Unternehmen die Möglichkeit, Dünger in der Datenbank des Produktregisters Chemikalien (RPC) anzumelden oder ein Bewilligungsgesuch einzureichen. Die vorliegende Revision legt die Rechtsgrundlage für das RPC im Bereich Dünger fest. Der Bereich Dünger des RPC wird an den neuen gesetzlichen Rahmen angepasst, damit das BLW seine Zulassungsaufgabe wahrnehmen kann und die betreffenden Unternehmen oder Personen ihre Dünger elektronisch registrieren oder ihre Bewilligungsgesuche elektronisch einreichen können. Das RPC dient auch als Informationsquelle für die Kantone und unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Kontrollaufgaben. Mithilfe des RPC können die Inverkehrbringer sowie die Verwender in Erfahrung bringen, ob ein Dünger zugelassen ist.

6.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

6.3.1 Dünger-Verordnung (DüV)

1. Kapitel *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 1 *Gegenstand und Geltungsbereich*

Der Gegenstand und der Geltungsbereich bleiben gleich wie im aktuellen Artikel 1. Einzig in Absatz 1, in dem aufgezählt wird, welche Bereiche die Verordnung regelt, ist der zusätzliche Bereich «Kontrolle» ergänzt worden. Es handelt sich um eine Präzisierung, die in der Fassung vom 10. Januar 2001 nicht enthalten ist. Der Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 2 von Artikel 3.

Art. 2 *Begriffe*

Absatz 1 definiert Begriffe rund um die Zulassung von Düngern, wie die verschiedenen Wirtschaftsakteure, die im Bereich Inverkehrbringen von Düngern tätig sind. Der Hersteller wird im Sinne der Chemikalien-Verordnung (ChemV) definiert, um eine Harmonisierung der DüV und der ChemV zu erreichen.

Die im europäischen Recht im Düngerbereich verwendete Terminologie ist nicht immer mit der Terminologie des Schweizer Rechts identisch. Daher werden in Absatz 2 die in der EU verwendeten Begriffe und ihre schweizerischen Entsprechungen in einer Tabelle aufgeführt.

2. Kapitel *Pflichten der Wirtschaftsakteure*

Art. 3 *Pflichten des Herstellers*

Absatz 1 legt die Aufgaben der Hersteller fest, die für die Qualität und Konformität der Dünger, die sie in Verkehr bringen, verantwortlich sind. Als Schlüsselakteure des Systems sind sie am besten in der Lage, die Zusammensetzungen der Dünger und ihre Eigenschaften zu beurteilen. Sie spielen daher eine wichtige Rolle für die Qualität der im Produktregister erfassten Daten. Bewilligungspflichtige Dünger können aufgrund ihren Ausgangsmaterialien ein Risiko für die Umwelt sowie die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen. Mit der Bewilligungspflicht soll verhindert werden, dass Dünger, die Risiken bergen, ohne vorherige Beurteilung in Umlauf gebracht werden (Abs. 2). Absatz 3 bezieht sich auf die

¹⁰ Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005 (VBP; SR 813.12)

Qualität der im Produktregister erfassten Daten. Sie müssen vollständig, richtig und für die Stellen, die sie benötigen, zugänglich sein. Beispielsweise sind die Nährstoffgehalte für die Berechnung von Düngungsplänen von entscheidender Bedeutung, da diese zukünftig für die Berechnung der Nährstoffflüsse in der Schweiz verwendet werden sollen. Es ist vorgesehen, dass diese Daten bei der Umsetzung der parlamentarischen Initiativen, die die Aufzeichnung der PSM- und Nährstoffflüsse verlangen, herangezogen werden.

Absatz 4 betrifft die Aufbewahrung der Dokumente, die zu der Beurteilung und Einstufung eines bestimmten Düngers verwendet wurden. Die Hersteller müssen diese bei Bedarf den Behörden zur Verfügung stellen, solange der Dünger in Verkehr gebracht wird. Bei Kontrollen erleichtert diese Bestimmung die Arbeit der Behörden.

Art. 4 Pflichten des Importeurs

Ein Grossteil der in der Schweiz in Verkehr gebrachten Dünger wird aus der EU oder seltener aus Drittstaaten importiert. Die bewilligungspflichtigen Dünger können aufgrund ihrer Zusammensetzung oder der Herkunft der Ausgangsmaterialien ein Risiko für die Umwelt sowie für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen. Sie müssen daher vor dem Import vom BLW bewilligt werden. Der Dünger darf nur von der Bewilligungsinhaberin oder vom Bewilligungsinhaber importiert werden (Abs. 2). Abgesehen von Abs. 2 unterliegen die Importeure denselben Pflichten wie die Hersteller und es gelten die Kommentare für Art. 3.

Art. 5 Inverkehrbringen eines registrierten oder bewilligten Düngers

Die Inverkehrbringer von Düngern sind nicht verpflichtet, einen Dünger, der bereits im Produktregister erfasst ist, zu registrieren. Dies würde einen unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen. Die Daten, die der Bund für die Erstellung der Nährstoffbilanzen benötigt, stehen ihm bereits zur Verfügung. Dasselbe gilt für bewilligungspflichtige Dünger, die in der Schweiz gekauft und nicht verändert werden. Die potenziellen Risiken eines Düngers wurden bereits vom BLW beurteilt, und die Daten für die Berechnungen der Nährstoffbilanzen sind verfügbar (Abs. 1).

3. Kapitel Zulassung von Düngern

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Zulassungspflicht

Nur zugelassene Dünger dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Ein Dünger gilt dann als zugelassen, wenn er entweder vom BLW bewilligt wurde oder wenn er einer registrierungspflichtigen PFC entspricht und aus Ausgangsmaterialien besteht, die zu CMC gehören, die ebenfalls registrierungspflichtig sind. Weil auch registrierungspflichtige Dünger im RPC eingetragen sein müssen, werden neu alle Dünger, abgesehen von den in Artikel 17 definierten Ausnahmen, in diesem System eingetragen sein. So hat der Bund einen Überblick über die in der Schweiz vermarkteten Dünger. Dies ermöglicht auch ein schnelles Handeln bei Problemen mit einem Ausgangsmaterial oder die Nutzung von Düngerdaten für andere Anwendungen (Abs. 1 und 2). Beim Import von Düngern in die Schweiz müssen die Vorschriften der Absätze 1 und 2 eingehalten werden. Der Dünger muss vor dem Import bereits zugelassen sein (Abs. 3).

Art. 7 Voraussetzungen für die Zulassung

Die Voraussetzungen für die Zulassung bleiben dieselben. Dieser Artikel übernimmt den Inhalt des geltenden Artikels 3. In Absatz 1 Buchstabe c ist der Begriff «Futtermittel» präzisiert worden. Der bisherige Absatz 2 ist in Artikel 1 Absatz 4 verschoben worden.

Art. 8 Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz

Um den korrekten Vollzug der Vorschriften, insbesondere die Kontrolle des Handels mit Düngern und die Wirksamkeit allfälliger Massnahmen zu gewährleisten, können, unter Vorbehalt völkerrechtlicher Verträge, nur Personen, Unternehmen sowie öffentliche und private Institutionen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz einen Dünger registrieren oder ein Bewilligungsgesuch einreichen. Der Artikel bleibt gleich wie im geltenden Recht.

Art. 9 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung

Die in den Absätzen 1, 2, 3 und 5 definierten Einschränkungen bezüglich der Zusammensetzung des Düngers bleiben gegenüber dem geltenden Recht unverändert. Absatz 4 ist umformuliert worden und gilt für Materialien von nicht landwirtschaftlichen Betrieben, welche Hofdüngern beigefügt werden. Die Materialien müssen die für die PFC 100 «Hofdünger» festgelegten Grenzwerte einhalten. Diese Einschränkung stellt sicher, dass die Beifügung von Materialien die Qualität des Düngers nicht negativ beeinflusst. Absatz 6, der es verbietet, einem Dünger absichtlich Phosphonate zuzusetzen, wurde aus der Verordnung (EU) 2019/1009 übernommen. Phosphonat ist ein Pflanzenschutzmittelwirkstoff mit fungizider Wirkung.

Art. 10 Ausnahmebestimmungen für die Abgabe von Kompost oder Gärgut

Die Ausnahmebestimmungen bleiben gleich wie im geltenden Recht. Sie sind aus dem bestehenden Artikel 30a Absätze 2 und 3 übernommen worden. Sie ermöglichen es beispielsweise den Betreibern von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, neue innovative Schritte im Produktionsprozess von Kompost und Gärgut einzuführen (Filtration, Dampf usw.). Die Einführung eines solchen Schritts ist zeitaufwendig und erfordert möglicherweise Anpassungen, um die geltenden Grenzwerte einzuhalten. Um einen Verlust von Düngern und damit von Nährstoffen zu vermeiden, hat das BLW die Möglichkeit, für einen begrenzten Zeitraum eine Überschreitung der in der ChemRRV festgelegten Grenzwerte zuzulassen. Um den Boden vor Belastungen zu schützen, müssen die ausgebrachten Mengen an Kompost oder Gärgut so reduziert werden, dass die Schadstofffracht pro Hektare nicht grösser als bei Einhaltung der Grenzwerte ist.

Art. 11 Widerruf der Zulassung und Verwendungsverbot

Gestützt auf Artikel 11 kann das BLW den Einsatz eines Düngers verbieten und die Zulassung widerrufen, wenn bei der Anwendung eine gefährliche Wirkung zu erwarten ist. Diese Möglichkeit bleibt gleich wie im geltenden Recht und übernimmt den aktuellen Artikel 4 Absatz 2.

Art. 12 Vorsorgemassnahmen

Die Vorsorgemassnahmen bleiben im Vergleich zum geltenden Recht unverändert. Sie entsprechen dem aktuellen Artikel 4a. Der Text ist lediglich an das neue Zulassungsverfahren angepasst worden. Der Begriff «Düngertyp» ist durch die in den Anhängen 1 und 2 festgelegten Anforderungen, die sich auf die Anforderungen der PFC und CMC beziehen, ersetzt worden.

Art. 13 Vorschriften des BLW, wenn rasches Handeln erforderlich ist

Die Vorschriften des BLW, wenn rasches Handeln erforderlich ist, bleiben gleich wie im geltenden Recht und übernehmen den bisherigen Artikel 4b.

2. Abschnitt *Registrierungspflichtige Dünger*

Art. 14 *Registrierungspflicht*

Die Registrierung ist eines der beiden Verfahren, die in der neuen Verordnung vorgesehen sind. Dünger, die einer der in diesem Artikel (Abs. 1) definierten PFC entsprechen und aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die zu einer ebenfalls in dieser Bestimmung aufgelisteten CMC gehören, sind registrierungspflichtig (Abs. 2). Die betreffenden Produkte gelten als zugelassen. Wenn sie vorschriftsmässig und nach guter landwirtschaftlicher Praxis verwendet werden, stellen sie kein unannehmbares Risiko für Umwelt, Mensch und Tier dar. Daher erweist sich eine Beurteilung durch das BLW in diesem Fall als unnötig und würde sowohl für die Unternehmen als auch für die Düngierzulassungsstelle einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Art. 15 *Registrierung*

Registrierungspflichtige Dünger müssen im Produkteregister Chemikalien (RPC) registriert werden (Abs. 1). Um zu vermeiden, dass derselbe Dünger mehrfach im Produkteregister registriert wird, was für die Unternehmen einen unnötigen Verwaltungsaufwand bedeuten würde, müssen Produkte, die unverändert in Verkehr gebracht werden, nicht erneut registriert werden (Abs. 2).

Art. 16 *Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung*

Um zu vermeiden, dass eine grosse Menge an Düngern im Produkteregister registriert ist, die sich nicht mehr in Verkehr befinden, muss die Registrierung alle zehn Jahre erneuert werden (Abs. 1). Eine Registrierung ist für einen Dünger mit einem Handelsnamen sowie bestimmten Ausgangsmaterialien und Eigenschaften gültig. Eine Änderung eines dieser Parameter muss über das Produkteregister an das BLW gemeldet werden. Andernfalls verliert die Registrierung ihre Gültigkeit (Abs. 2).

Art. 17 *Ausnahmen von der obligatorischen Registrierung im Produkteregister*

Es wäre nicht verhältnismässig, einen Dünger, von dem weniger als 100 Kilogramm importiert werden, und der bei ordnungsgemässer Verwendung kein unannehmbares Risiko für Umwelt, Mensch und Tier darstellt, im Produkteregister zu registrieren. Diese Ausnahme betrifft hauptsächlich Privatpersonen, die Dünger für den privaten Gebrauch importieren sowie Inverkehrbringer, die geringe Mengen eines Düngers an nichtgewerbliche Verwender verkaufen (Bst. a).

Das BLW betreibt gemäss Artikel 165f des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) ein Informatiksystem zur Erfassung von Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft, in dem die Betriebe, die Nährstoffe abgeben, sämtliche Lieferungen erfassen. Lieferungen von Hofdünger, der nicht in Säcken abgegeben wird, sowie von Kompost und Gärgut müssen daher in diesem Informationssystem erfasst werden. Die zu registrierenden Parameter sind in der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV)¹¹ festgelegt. Um zu vermeiden, dass die Bewirtschaftenden das gleiche Produkt mehrmals in verschiedenen Informatiksystemen registrieren, müssen Hofdünger, Kompost und Gärgut, die bereits gemäss ISLV registriert sind, nicht im Produkteregister registriert werden (Bst. b und c). Kompostierungs- oder Vergärungsbetriebe verfügen über eine kantonale Betriebsbewilligung, die Informationen über die Verarbeitungsprozesse, die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen sowie eine Definition der Ausgangsmaterialien, die verarbeitet werden dürfen, enthält. Das BLW kann eine Kopie dieser Bewilligung verlangen (Bst. c).

¹¹ SR 919.117.71

3. Abschnitt *Registrierungsverfahren*

Art. 18 *Verfahren*

Die Registrierung im Produktregister muss vor dem erstmaligen Inverkehrbringen oder spätestens bis vier Wochen danach erfolgen. Dadurch stehen die Produktdaten den Kontrollbehörden innert nützlicher Frist zur Verfügung, und die Informatiksysteme, die das Produktregister als Datenquelle nutzen, können ordnungsgemäss arbeiten (Abs. 1 und 2). Die Person, die die Daten erfasst, ist für die Qualität der Daten verantwortlich (Abs. 3). Bei unvollständig oder falsch erfassten Daten können das BLW oder die Kontrollorgane die betreffende Person auffordern, die Daten zu korrigieren (Abs. 4). Das BLW hat auch die Möglichkeit, die Informationen direkt im Produktregister anzupassen. Gegebenenfalls informiert das BLW diese Person oder dieses Unternehmen über die vorgenommenen Anpassungen (Abs. 5).

Art. 19 *Für die Registrierung benötigte Angaben*

Die Person oder das Unternehmen, die oder das einen Dünger registriert, muss mindestens die in Artikel 19 aufgelisteten Angaben in das Produktregister eintragen. Diese Angaben ermöglichen es, die für die Registrierung verantwortliche Person oder das für die Registrierung verantwortliche Unternehmen sowie den ursprünglichen Hersteller des Düngers und den in Verkehr gebrachten Dünger zu identifizieren. Diese liefern ausserdem Informationen über die Eigenschaften des Düngers (Nährstoffgehalte sowie die Gehalte bezüglich weiterer Eigenschaften wie z.B. der Gehalt an Trockensubstanz), seine Kategorisierung, seine vorgesehene Verwendung und seine Gebrauchsweise. Nicht benötigt wird die Angabe, welcher Anteil an der Zusammensetzung des Düngers die einzelnen Ausgangsmaterialien ausmachen. Eine vollständige Liste der Ausgangsmaterialien ist ausreichend und ermöglicht es dem BLW zu reagieren, wenn neue Erkenntnisse zeigen, dass ein bestimmtes Ausgangsmaterial ein Risiko für Umwelt, Mensch oder Tier darstellt. Diese Bedingung bietet den Unternehmen auch die Möglichkeit, die Zusammensetzung ihrer Dünger je nach Verfügbarkeit der Ausgangsmaterialien anzupassen. Diese Möglichkeit hängt von den Nährstoffgehalten ab. Diese müssen gleichbleiben, da sie auch für andere Anwendungen (z. B. digiFlux) genutzt werden. Wenn sie geändert werden, muss auch der RPC-Eintrag angepasst werden. Für anorganische Dünger (PFC 1 C) und Düngermischungen (PFC 7) aus anorganischen Düngern, welche ausschliesslich aus Ausgangsmaterialien mit eindeutigen Nährstoffgehalten bestehen, ist eine Analyse der Nährstoffgehalte fakultativ. Die Nährstoffgehalte eines anorganischen Düngers, der aus chemischen Stoffen mit bekannten Molekulargewichten bestehen, können berechnet werden (Abs. 1). Dünger gelten als chemische Zubereitungen und müssen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der ChemV gemeldet werden (Abs. 2).

4. Abschnitt *Bewilligungspflichtige Dünger*

Art. 20 *Bewilligungspflicht*

Dieser Artikel legt fest, welche PFC, CMC oder Ausgangsmaterialien bewilligungspflichtig sind, je nachdem, welche potenziellen Risiken sie für Umwelt, Mensch und Tier darstellen können. Ein Dünger, der zu einer bestimmten PFC gehört und vollständig oder teilweise aus einer CMC oder einem in diesem Artikel aufgelisteten Ausgangsmaterial besteht, muss vom BLW beurteilt werden, bevor er in die Schweiz importiert oder hier vertrieben werden darf. Ein Ausgangsmaterial, das die Anforderungen einer bestimmten CMC nicht erfüllt, gehört zu keiner CMC. Ein Dünger, der vollständig oder teilweise aus diesem Ausgangsmaterial besteht, ist bewilligungspflichtig. Im Rahmen des Beurteilungsverfahrens überprüft das BLW, ob die in der ChemRRV festgelegten Qualitätsvorschriften eingehalten werden. Die Kriterien sind mindestens so streng wie die der EU (Abs. 1). Da Dünger zu einem Bereich gehören, der sich ständig weiterentwickelt, hat das BLW die Möglichkeit, einen Dünger, der aus einem Ausgangsmaterial besteht, dessen Wirksamkeit oder Sicherheit fraglich ist, einem Bewilligungsverfahren zu unterziehen. Auf diese Weise wird der Dünger vom BLW beurteilt, wodurch mögliche Risiken für Umwelt, Mensch und Tier kontrolliert werden können (Abs. 2). Die bereits bestehende Kategorie «Düngerzusätze» wird als schweizspezifische PFC (PFC 102) in die Verordnung aufgenommen. Diese Kategorie ist bewilligungspflichtig. Weil Düngerzusätze vom BLW beurteilt werden, bevor sie einer Mischung hinzugefügt werden können, braucht es diesbezüglich eine Ausnahmemöglichkeit für Düngermischungen.

Gemäss dem Grundprinzip, dass eine Düngermischung, sobald sie eine bewilligungspflichtige PFC enthält, eine Bewilligung erfordert, würde dies bedeuten, dass bei jeder Verwendung des Düngersatzes die Mischung bewilligt und vom BLW beurteilt werden müsste. Dies würde eine unnötige Arbeitsbelastung für die Zulassungsstelle darstellen. Eine solche Mischung muss hingegen im Produktregister registriert werden, damit die Daten für die Berechnung von Nährstoffflüssen verwendet werden können (Abs. 3).

Art. 21 Bewilligungspflicht

Dieser Artikel definiert die grundlegenden Elemente einer Bewilligung. Er entspricht weitgehend der geltenden Regelung und übernimmt die Elemente des derzeitigen Artikels 11. Die Reihenfolge der Absätze wurde angepasst und ihr Inhalt teilweise neu formuliert. Weil der Begriff «Düngertyp» entfällt, wird die Vorschrift, dass eine Bewilligung hinfällig wird, wenn der Dünger einem Düngertyp entspricht, der in die Düngerliste aufgenommen wird, gestrichen.

Art. 22 Provisorische Bewilligung

Die Bedingungen für die provisorische Bewilligung bleiben gleich wie im geltenden Recht. Dieser Artikel übernimmt den Inhalt des geltenden Artikels 12. Abgesehen von einem Verschulden, welches nicht dem Gesuchsteller angelastet werden kann, ist ein möglicher Grund für eine provisorische Bewilligung beispielsweise eine vorhersehbare Entwicklung der Gesetzgebung. Entsprechende rechtliche Anpassungen geschehen meist langsamer als technologische Entwicklungen oder Marktentwicklungen, weshalb das BLW in bestimmten Fällen einen Dünger vorläufig bewilligen kann, wenn er dem künftigen gesetzlichen Rahmen entspricht, der in Kraft treten wird.

Art. 23 Frist bei Widerruf der Bewilligung

Die Frage der vorhandenen Bestände im Falle eines Widerrufs der Bewilligung wurde in der Dünger-Verordnung bisher nicht geregelt. Darum regelt dieser Artikel nun die Weitervermarktung und sieht vor, dass die Verkaufsfrist im Falle eines Widerrufs der Bewilligung nicht mehr als zwölf Monate betragen darf. Stoffe können sowohl nährrende als auch schützende Eigenschaften für Pflanzen haben. Es kann vorkommen, dass ein Stoff, der in einem Dünger enthalten ist, neu als Pflanzenschutzmittelwirkstoff eingestuft wird. In diesem Fall und da ein Dünger keine Pflanzenschutzmittel enthalten darf, wird die Zulassung des Düngers widerrufen. Wenn der Dünger keine gefährliche Wirkung hat, die als unannehmbar eingestuft wird, kann das BLW eine Frist für die Abgabe der restlichen Bestände einräumen (Abs. 1 und 2). Die Verkaufsfrist regelt den Verkauf von bestehenden Lagerbeständen. Absatz 3 präzisiert, dass Verkaufsfristen nur dann gewährt werden, wenn sie die Gesundheit und die Umwelt nicht beeinträchtigen. Bei unannehmbaren negativen Auswirkungen wird keine Verkaufsfrist gewährt.

5. Abschnitt Bewilligungsverfahren

Art. 24 Verfahren

Die Bewilligungsgesuche sind elektronisch beim BLW einzureichen. Zu diesem Zweck steht den Unternehmen eine Internet-Applikation zur Verfügung. Derzeit wird als System das Produktregister Chemikalien (RPC) verwendet (Abs. 1). Bei der Beurteilung eines Düngers hat das BLW die Möglichkeit, andere Bundesämter zu konsultieren, wenn diese in deren Zuständigkeitsbereich fällt. Beispielsweise kann ein Bewilligungsgesuch an das Bundesamt für Umwelt (BAFU) weitergeleitet werden, wenn es um Fragen geht, die die Ökotoxikologie betreffen, oder wenn der Dünger aus GVO besteht oder solche enthält (Abs. 2). Aufgrund der Vielfalt der Ausgangsmaterialien und der Herstellungsverfahren für Dünger können nicht alle detaillierten Anforderungen, die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens beurteilt werden, in dieser Verordnung geregelt werden. Aus diesem Grund hat das BLW die Möglichkeit, im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens zusätzliche Anforderungen festzulegen, um die für die Beurteilung des Produkts relevanten Daten zu erhalten (Abs. 3). Beispielsweise ist auf der Website des BLW ein Merkblatt verfügbar, das beschreibt, welche Angaben für Dünger zu machen sind, die Mikroorganismen enthalten.

Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch

Dieser Artikel legt die Mindestangaben fest, die der Gesuchsteller bei der Einreichung eines Bewilligungsgesuchs machen muss. Der Absatz 1 übernimmt die vom geltenden Recht verlangten Angaben, die im aktuellen Artikel 16 Absatz 1 festgehalten sind. Er ist an die Wirtschaftsakteure, die neuen Begriffe PFC und CMC angepasst und mit der Analyse des Nährstoffgehalts (Bst. g) sowie dem Etikettentwurf (Bst. j) ergänzt worden. Im Gegensatz zum Registrierungsverfahren muss der Gesuchsteller die detaillierte Zusammensetzung des Düngers vorlegen (Bst. f), d. h. er muss alle Ausgangsmaterialien, aus denen sich das Produkt zusammensetzt, sowie deren Mengenverhältnisse angeben. Diese Daten sind für die Überprüfung der Unbedenklichkeit des Düngers erforderlich.

Je nachdem, aus welchen Ausgangsmaterialien ein Dünger besteht und wie hoch der Nährstoffgehalt ist, hat ein Dünger eindeutig einen positiven Effekt auf die Pflanzenernährung. Darum kann das BLW in bestimmten Fällen darauf verzichten, Unterlagen, die die Wirksamkeit belegen, einzufordern. Beispielsweise muss bei einem Dünger mit signifikanten pflanzenverfügbaren Stickstoff- und Phosphatgehalten die Wirksamkeit nicht belegt werden. In anderen Fällen ist die Wirksamkeit des Düngers nicht offensichtlich. Wenn der Gesuchsteller diese nicht nachweisen kann, ist das BLW befugt, dies der Öffentlichkeit mitzuteilen, z.B. indem es einen Hinweis wie «Die Wirksamkeit dieses Düngers wurde im Zulassungsverfahren nicht nachgewiesen» auf der Etiketle verlangt (Abs. 2).

Wenn ein Dünger einen GVO oder einen Krankheitserreger enthält, gelten die Anforderungen der Artikel 28 und 29 sowie 34 Absatz 2 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt vom 10. September 2008 (Freisetzungsverordnung, FrSV)¹² (Abs. 3).

Bewilligungspflichtige Dünger könnten ein Risiko für Umwelt, Mensch und Tier darstellen. Auf Anfrage hin muss der Gesuchsteller nachweisen, dass sein Produkt kein unannehmbares Risiko darstellt. Dazu muss er dem BLW Beweismittel wie Forschungsberichte und Veröffentlichungen über die Eigenschaften und die Sicherheit des Düngers vorlegen. In einem solchen Fall muss die Unbedenklichkeit des Düngers nachgewiesen werden. Diese Beweismittel können aus einem anderen Land stammen, dessen landwirtschaftliche Praktiken und Umweltbedingungen mit denen in der Schweiz vergleichbar sind (Abs. 4 bis 6).

Wird ein Dünger in geringen Mengen und in einem begrenzten Perimeter abgegeben, so kann das BLW das Zulassungsverfahren ausnahmsweise vereinfachen, indem es auf die gemäss Absatz 1 verlangten Angaben verzichtet (Abs. 7). Im Rahmen des Beurteilungsverfahrens kann das BLW dem Gesuchsteller eine Frist einräumen, um fehlende Informationen nachzureichen. Wenn die geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist beim BLW eingehen, behält sich das BLW das Recht vor, das Gesuch nicht zu prüfen (Abs. 8).

Art. 26 Verwendung von Daten für Folgegesuche

Dieser Artikel legt das Verfahren für die Verwendung von Daten aus einem Dossier eines bereits bewilligten Düngers fest, wenn ein Gesuchsteller einen Dünger in Verkehr bringen möchte, der bereits unter einem anderen Handelsnamen oder für ein anderes Unternehmen bewilligt wurde. In einem solchen Fall kann das BLW das Bewilligungsverfahren vereinfachen, indem es auf einen Teil der Mindestangaben verzichtet und sich unter folgenden Bedingungen auf die Mindestangaben der Erstzulassung stützt:

- Der Inhaber der Erstbewilligung stimmt zu; oder
- Es handelt sich zweifelsfrei um denselben Dünger und seit der Erstzulassung sind zehn Jahre vergangen oder die Unterschiede zum ersten Dünger sind aus Sicht der Risikobewertung vernachlässigbar.

¹² SR 814.911

Art. 27 Beurteilung des Gesuchs

Dieser Artikel regelt die Beurteilung der Bewilligungsgesuche. Das BLW beurteilt die vom Gesuchsteller vorgelegten Beweismittel und ist nicht verpflichtet, diese zu ergänzen. Es kann jedoch weitere Tests verlangen oder selbst durchführen lassen (Abs. 1). Die Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung gemäss den Vorschriften der ChemV findet nicht im Rahmen des Bewilligungsverfahrens statt. Sie erfolgt im Rahmen einer autonomen Kontrolle (Abs. 2). Das bedeutet, dass der Gesuchsteller für die Vollständigkeit und Qualität der diesbezüglichen Daten, die im Produktregister erfasst werden, verantwortlich ist.

Art. 28 Erneuerung der Bewilligung

Wenn die Gültigkeit einer Bewilligung abläuft und der Gesuchsteller den betreffenden Dünger noch in Verkehr bringen möchte, muss er über das eingerichtete Informatiksystem ein Erneuerungsgesuch stellen. Die Unterlagen müssen spätestens 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeit eingereicht werden, damit dem BLW die nötige Zeit zur Verfügung steht, um die zur Verfügung gestellten Daten nochmals zu beurteilen (Abs. 1). Da sich die Düngergesetzgebung weiterentwickelt, berücksichtigt das BLW bei der Neubeurteilung die geltenden Vorschriften. Es kann sein, dass ein bewilligungspflichtiger Dünger nur noch eine Registrierung erfordert oder umgekehrt. Für diese neue Beurteilung können die Beweismittel aus früheren Beurteilungen wiederverwendet werden, wenn diese noch konform und aktuell sind (Abs. 2).

6. Abschnitt Erfassung von Düngelieferungen und -anwendungen

Art. 29 Meldepflicht für Düngelieferungen

Dieser Artikel ist aufgrund der Revision der ISLV¹³ im Rahmen des Verordnungspakets zur parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» geändert worden. Er übernimmt die Vorschriften aus dem bestehenden Artikel 24b DüV. Einige Begriffe wurden angepasst, die den Inhalt des Artikels nicht beeinflussen.

Art. 30 Weitere Auflagen bei der Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern

Die Absätze 1 und 2 bleiben im Vergleich zum derzeit geltenden Rechtsrahmen unverändert. Sie übernehmen den Inhalt aus Artikel 24c.

Absatz 3 bezieht sich auf eine Empfehlung des BLW zur Mindestanalysehäufigkeit für Kompost und Gärgut. Kompost und Gärgut müssen aufgrund der Variabilität des Nährstoffgehalts und der Qualität der verarbeiteten Ausgangsmaterialien regelmässig auf ihren Nährstoffgehalt und die Einhaltung der Qualitätsanforderungen gemäss Anhang 2.6 ChemRRV analysiert werden. Zu diesem Zweck hat das BLW eine Weisung zur Mindestanalysehäufigkeit von Kompost und Gärgut herausgegeben. Abhängig von der Menge des verarbeiteten Co-Substrats, das möglicherweise Schwermetalle oder Fremdstoffe wie beispielsweise Kunststoffe enthält, muss ein Betreiber pro Jahr eine Mindestanzahl an Analysen der Schwermetall- und Fremdstoffgehalte durchführen. Diese Häufigkeit wird für jedes in Verkehr gebrachte Produkte festgelegt. Das heisst: Wenn ein Betreiber sein Gärgut in flüssiges und festes Gärgut trennt, dann muss er die beiden Produkte getrennt analysieren. Die Mindestanalysehäufigkeit für Nährstoffe richtet sich nach der Menge des produzierten Komposts oder Gärguts. Die Kontrollorgane können, falls beispielsweise Grenzwerte nicht eingehalten werden oder der Nährstoffgehalt eine ungewöhnliche Variabilität aufweist, zusätzliche, risikobasierte Analysen anordnen.

¹³ SR 919.117.71

Kapitel 4 Kennzeichnung und Anpreisungen

Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen

Dünger sind gemäss den allgemeinen und den spezifischen Anforderungen für die einzelnen PFC laut Anhang 3 zu kennzeichnen (Abs. 1). Weitere allgemeine Kennzeichnungsanforderungen tragen zur Identifikation des Düngers bei. So muss der Name, die Adresse und die Telefonnummer des Herstellers oder Importeurs auf der Etikette oder dem Lieferschein ersichtlich sein (Abs. 2). Weiter sind die Hersteller oder die Importeure dafür verantwortlich, dass auf der Verpackung eines Düngers eine Typen- oder Chargennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation angebracht ist, oder, falls der Dünger ohne Verpackung geliefert wird, dass die erforderlichen Informationen in einem Begleitdokument zu jedem Dünger bereitgestellt werden (Abs. 3). Das CE-Label darf bei Produkten angebracht werden, die eine erfolgreiche Konformitätsbewertung nach der Verordnung (EU) 2019/1009 durchlaufen haben (Abs. 4). Alle auf Etiketten und Lieferscheinen gemachten Angaben müssen gut lesbar, unverwischbar und in mindestens einer Amtssprache des Abgabeortes verfasst sein (Abs. 5). Um den Import von im Ausland verpackten Produkten zu erleichtern, können diese auch erst beim Inverkehrbringen mit den Angaben zum Inverkehrbringer nachträglich gekennzeichnet werden (Abs. 6). Bei registrierungspflichtigen EU-Düngeprodukten, die für die gewerbliche Anwendung bestimmt sind, kann vollständig auf die Angabe des Schweizer Importeurs verzichtet werden, wenn die Produkte aus einem EWR-Mitgliedsstaat eingeführt wurden und nach den Artikeln 48 – 54 der ChemV gemeldet wurden (Abs. 7).

Art. 32 Deklaration gentechnisch veränderter Dünger

Dieser Artikel entspricht dem Art. 25 der aktuellen Dünger-Verordnung.

Art. 33 Anpreisungen

Dieser Artikel entspricht dem Artikel 26 der aktuellen Dünger-Verordnung und übernimmt insbesondere die Grundsätze der Artikel 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

5. Kapitel Informationssysteme und Verkaufsstatistik

Art. 34 Produkteregister

Dieser Artikel bildet die notwendige Rechtsgrundlage für das Informationssystem, das für die Registrierung von Düngern und die Einreichung von Bewilligungsgesuchen zu verwenden ist. Beim dazu verwendeten Informatiksystem handelt es sich um das Produkteregister nach Artikel 72 ChemV. Die Nutzung des Produkteregisters durch Unternehmen ist nichts Neues. Die Dünger werden seit 2019 in diesem Register erfasst.

Art. 35 Umsatzstatistik

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht und übernimmt den Inhalt des aktuellen Artikels 28.

6. Kapitel Vollzug und Kontrollen

1. Abschnitt Vollzug, Befugnisse des BLW und Zusammenarbeit der Behörden

Art. 36 Vollzug

Die Aufgabenteilung zwischen dem BLW und den Kantonen ist in Artikel 36 über den Vollzug der Dünger-Verordnung vorgesehen (Abs. 1). Insbesondere die Beurteilungsverfahren obliegen dem BLW. Die Rolle der Kantone liegt in der Marktüberwachung (Abs. 2).

In den Absätzen 3 und 4 wird festgelegt, dass das BLW und die Kantone auf Kosten der betroffenen Akteure (Hersteller, Importeure usw.) Proben entnehmen und die notwendigen Analysen durchführen können. Es handelt sich um eine Übernahme aus der aktuellen Verordnung (vgl. Art. 29 Abs. 3 und 5).

Art. 37 *Befugnisse des BLW*

In Artikel 37 sind die Hauptbefugnisse des BLW im Zusammenhang mit der DüV festgelegt. Teilweise ist dafür der Inhalt des Artikels 30a der aktuellen Verordnung übernommen worden. Dieser Artikel führt aufgrund des neuen Rechtsrahmens neue Zuständigkeiten ein und überträgt dem BLW die Befugnis, für jeden Dünger die entsprechende PFC festzulegen. Zudem wird dem BLW die Befugnis übertragen, Informationen über registrierte und bewilligte Dünger zu veröffentlichen (Abs. 1 Bst. f). Damit erhält das BLW die Möglichkeit, Listen von Düngern zu veröffentlichen, die einen problematischen oder kontaminierten Stoff enthalten.

Art. 38 *Zusammenarbeit der Behörden*

Artikel 38 entspricht dem geltenden Recht. Er übernimmt den Inhalt von Artikel 30 der aktuellen Verordnung, die Reihenfolge der Absätze wurde angepasst. Abs. 2 wurde dahingehend präzisiert, dass die kantonalen Vollzugsbehörden einander und mit den beteiligten Bundesstellen Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben austauschen können.

Art. 39 *Kontrollen durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit*

Die Kontrolltätigkeit und der Vollzug der Massnahmen durch die Zollbehörden sind ungenau beschrieben und stehen nicht mehr im Einklang mit den anderen Anwendungsbereichen des Chemikalienrechts, für deren Vollzug an der Grenze der Zoll zuständig ist. Artikel 31 der geltenden Verordnung ist deswegen vollständig überarbeitet worden.

Der Vollzug an der Grenze obliegt dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), früher der Eidgenössischen Zollverwaltung (vgl. Art. 83 ChemV). Die Zölle richten sich nach dem Zollrecht und die Kontrollen der eingeführten Düngemittel (heute Beschau nach Art. 36 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 [ZG¹⁴]) erfolgen risikobasiert (Abs. 1).

In Ergänzung zur risikobasierten Kontrolltätigkeit kann das BAZG in Absprache mit dem BLW auch vorübergehend bestimmte Warenkontrollen durchführen, um Informationen zu sammeln, Risiken einzuschätzen oder wenn ein konkreter Verdacht dies rechtfertigt (Abs. 2).

Bei Verdacht auf eine Widerhandlung stellt das BAZG die rechtsverletzenden Waren vorübergehend sicher und informiert die zuständige kantonale Behörde des Kantons, in dem der Importeur seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Es obliegt dem Kanton, weitere Abklärungen zu treffen und über geeignete Massnahmen (Vernichtung, Konfiszierung) zu entscheiden (Abs. 3).

Das BAZG teilt dem BLW die relevanten Daten im Zusammenhang mit der Einfuhr der Dünger mit. Dieser Absatz entspricht dem heutigen Artikel 31 Absatz 1 der aktuellen Verordnung und ermöglicht es dem BLW, die Konformität der importierten Dünger zu kontrollieren (Abs. 4).

Art. 40 *Gebühren*

Auf der Grundlage der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 16. Juni 2006 (GebV-BLW; SR 910.11) können für Amtshandlungen, die unter die geltende Dünger-Verordnung fallen, Gebühren erhoben werden. Die aktuelle DüV enthält jedoch keinen expliziten Artikel für die Erhebung von Gebühren. Aus Gründen der Klarheit wird die Frage der Gebührenerhebung im

¹⁴ RS 631.0

Bereich der Dünger in der neuen Verordnung geregelt. Diese Anpassung führt zu keiner Änderung der Höhe der Gebühren.

2. Abschnitt Probenahme und Analysen

Art. 41

Der Artikel 41 definiert, die Probenahme- und Analysevorschriften. Für Hof- und Recyclingdünger (PFC 100 und 101) gelten die Referenzmethoden der Agroscope (Abs. 1). Für alle anderen Dünger ist die Probenahme und Analyse gemäss den Methoden der Verordnung (EU) 2019/1009 durchzuführen sind. Zuständig für die (Weiter-)Entwicklung der Methoden für die Probenahme und die Analyse von EU-Düngereprodukten ist das Europäische Komitee für Normung (CEN). Gleichermassen gelten auch – falls auf einen bestimmten Dünger anwendbar – die Referenzmethoden von Agroscope (Abs. 2).

Um die Verwendung von äquivalenten Methoden im Rahmen von Ringversuchen zu ermöglichen, wie sie für die Akkreditierung von Labors üblich sind, können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.

3. Abschnitt Toleranzen und Einschränkung

Art. 42

Toleranzen dienen dazu, Schwankungen in Bezug auf die Nährstoffgehalte bei der Herstellung, der Probenahme und der Analyse aufzufangen. Sie sind in Anhang 4 definiert (Abs. 1) und wurden von der Verordnung (EU) 2019/1009 übernommen. Im Vergleich zum aktuellen Düngerrecht werden neu nicht nur negative, sondern auch positive Abweichungen vom gemessenen Wert geregelt. Toleranzen dürfen nicht planmässig ausgenützt werden, beispielsweise um den Nährstoffgehalt in einem Dünger zu erhöhen (Abs. 2).

9. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 43 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die geltenden Verordnungen über die Zulassung von Düngern (die Verordnung vom 10. Januar 2001 über das Inverkehrbringen von Düngern (DüV) sowie die Verordnung des WBF vom 16. November 2007 über das Inverkehrbringen von Düngern (DüBV)) sind aufzuheben und die Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV), die Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 (VVEA), die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) sowie die Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 16. Juni 2006 (GebV-BLW) sind zu ändern. Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 5 geregelt.

Art. 44 Übergangsbestimmungen

Den Unternehmen wird ein Zeitraum von einem Jahr eingeräumt, um die Dünger, die zum Zeitpunkt ihrer Inverkehrbringung «nicht anmeldepflichtig» waren, auch im RPC zu registrieren. Etiketten, die vor dem 1. Januar 2024 nach den alten gesetzlichen Anforderungen hergestellt wurden, dürfen bis Ende 2025 verwendet werden. Diese zusätzliche Frist für die Etiketten ermöglicht es den Unternehmen, die vorhandenen Lagerbestände zu nutzen, und verringert die finanziellen Auswirkungen der Änderung (Abs. 1).

Dünger, deren Anmeldung vor dem 1. Januar 2024 bestätigt wurde oder die vor diesem Datum bewilligt wurden, dürfen noch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. der Bewilligung in Verkehr gebracht werden, das heisst bis zu einem Zeitraum von maximal zehn Jahren. Eine Änderung

eines solchen Düngers wie z.B. seiner Kennzeichnung führt dazu, dass er neu dem geltenden Recht unterstellt ist.

Der Absatz 4 entspricht weitgehend dem Artikel 35a der aktuellen Verordnung zur Einführung des eindeutigen Rezepturidentifikators (UFI) in Verbindung mit Artikel 15a ChemV. Diesbezüglich ist es gerechtfertigt, die Übergangsbestimmungen für die Düngerkategorien, die der Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2026 unterliegen, zu übernehmen. Weil der Buchstabe a von Artikel 35a der aktuellen Verordnung obsolet geworden ist, wird er nicht übernommen.

Anhang 1: Produktfunktionskategorien (PFC)

Die Bezeichnungen der Produktfunktionskategorien (PFC), denen die Dünger zugeordnet werden, sind in Anhang 1 festgelegt. Die PFC 1 bis 7 wurden aus der Verordnung (EU) 2019/1009 übernommen, während die PFC 100 bis 103 schweizspezifisch sind.

Die PFC enthalten Vorschriften über die Zusammensetzung des Düngers, den Mindestgehalt an Nährstoffen und die Grenzwerte für Krankheitserreger. Sowohl die Qualitätsanforderungen als auch die Grenzwerte für Schadstoffe sind in Anhang 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) festgelegt.

Die beiden folgenden PFC sind neue Kategorien, die in der aktuellen Verordnung nicht existieren und daher eines Kommentars bedürfen.

PFC 4: Kultursubstrat

Bisher waren Kultursubstrate, zu denen unter anderem die Handelserden zählen wie z.B. Blumen- und Universalerden, nur teilweise geregelt. Diese neue PFC ermöglicht es, die Funktion und Qualitätsanforderungen eines Kultursubstrats zu definieren. Ein Kultursubstrat ist ein Dünger, der kein natürlicher Erdboden ist und dazu dient, Pflanzen oder Pilze darin wachsen zu lassen. Es ist registrierungspflichtig und muss die in diesem Anhang festgelegten Grenzwerte für Pathogene sowie die in Anhang 2.6 Kapitel 2.2.1.8 der ChemRRV bestimmten Grenzwerte für Schadstoffe einhalten. Im Gegensatz zu den EU-Vorschriften werden in diesem Anhang auch mit Kompost und Gärgut vergleichbare Richtwerte für den Gehalt an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), Dioxinen (PCDD) und Furanen (PCDF) festgelegt.

Die EU-Ausnahmeregelung, wonach der Nickelgrenzwert für Kultursubstrate, die vollständig aus mineralischen Bestandteilen bestehen und für gewerbliche Zwecke im Gartenbau, für Dach- oder Wandbegrünungen angeboten werden, für den bioverfügbaren Gehalt des Schadstoffs gilt, ist in Anhang 2.6 Kapitel 2.2.1.8 ChemRRV weiter gefasst formuliert. Die Schweizer Ausnahmeregelung gilt für alle Substrate, die zu mehr als 70% aus mineralischen Ausgangsmaterialien bestehen. Handelserden unterliegen den Bestimmungen für die PFC 4. Sie bestehen häufig aus einem Anteil an Dünger. Es wird davon ausgegangen, dass der Dünger mit den anderen Ausgangsmaterialien im Kultursubstrat reagiert. Deshalb muss eine solche Erde nicht als Düngermischung (PFC 7) sondern als Kultursubstrat (PFC 4) registriert werden.

PFC 6: Pflanzen-Biostimulans

Pflanzen-Biostimulanzien werden in zwei Kategorien unterteilt: mikrobielles Pflanzen-Biostimulans (PFC 6(A)), das aus einem oder mehreren Mikroorganismen besteht, und nicht-mikrobielles Pflanzen-Biostimulans (PFC 6(B)). Die PFC 6(A) existiert bereits in der aktuellen Verordnung, aber unter der Bezeichnung «Kulturen von Mikroorganismen zur Behandlung von Böden, Saatgut oder Pflanzen». Ein Pflanzen-Biostimulans dient dazu, die Ernährungsprozesse der Pflanzen unabhängig vom Nährstoffgehalt des Produkts zu stimulieren, wobei ausschliesslich auf die Verbesserung eines oder mehrerer der folgenden Merkmale abgezielt wird:

1. Effizienz der Nährstoffverwertung,
2. Toleranz gegenüber abiotischem Stress.
3. Qualitätsmerkmale, oder
4. Verfügbarkeit von im Boden oder in der Rhizosphäre enthaltenen Nährstoffen.

Die auf der Etiketle angegebenen Wirkungen für die dort genannten Pflanzen müssen durch wissenschaftliche Studien oder Veröffentlichungen bestätigt werden. Die Pflanzen-Biostimulanzien für

Pflanzen sind keine Produkte, die die Pflanze gegen biotischen Stress stärken. Die Etikette darf keine Aussage enthalten, die in diese Richtung geht. Solche Produkte können nicht als Dünger zugelassen werden. Pflanzen-Biostimulanzien müssen die in diesem Anhang festgelegten Grenzwerte für Krankheitserreger sowie die in Anhang 2.6 Kapitel 2.2.1.9 ChemRRV festgelegten Grenzwerte für Schadstoffe einhalten.

Bei den PFC 100 bis 103 handelt es sich um schweizspezifische Kategorien. Es gibt mehrere Gründe für ihre Einführung. Diese werden in der Folge beschrieben.

PFC 100: Hofdünger

Im Schweizer System werden die Hofdünger gemäss den in der ISLV festgelegten Anforderungen in einem anderen Informatiksystem als dem Produkteregister Chemikalien erfasst. In der Verordnung (EU) 2019/1009 werden sie nicht als eigene Kategorie definiert, weshalb eine schweizspezifische PFC dafür erforderlich ist. Daher wurde die PFC 100 geschaffen. Die Definition für Hofdünger bleibt ebenso wie das Zulassungsverfahren gleich wie im geltenden Rechtsrahmen. In der Landwirtschaft machen die Hofdünger einen beträchtlichen Anteil an den Nährstoffflüssen aus. Weil die Lieferungen in einem anderen Informatiksystem als dem Produkteregister Chemikalien erfasst werden, und um den Landwirtinnen und Landwirten eine redundante Datenerfassung zu ersparen, wurde eine Ausnahme von der obligatorischen Erfassung im Produkteregister Chemikalien festgelegt, ausser für Hofdünger, der in Säcken abgegeben wird (vgl. Art. 17 Bst. b).

PFC 101: Recyclingdünger

Recyclingdünger sind Nebenprodukte industrieller Prozesse oder das Ergebnis eines Prozesses, bei dem ein oder mehrere Abfälle in ein Produkt umgewandelt werden, um die vorhandenen Nährstoffe zu verwerten. Aufgrund der Herkunft der Produkte und ihrer unterschiedlichen Produktionsprozesse können Recyclingdünger Schadstoffe enthalten. Folglich unterliegen sie der Bewilligungspflicht, die es dem BLW im Rahmen des Beurteilungsverfahrens ermöglicht, die Unbedenklichkeit der betreffenden Dünger zu überprüfen. Im Gegensatz dazu stammen Kompost und Gärgut, die aus einem Kompostierungs- oder Vergärungsprozess hervorgehen, aus bekannten Verarbeitungsmethoden, bei denen das Wissen etabliert ist und beherrscht wird. Kompost (PFC 101(A)), festes Gärgut (PFC 101(B)(I)) und flüssiges Gärgut (PFC 101(B)(II)) stellen ebenfalls wichtige Nährstoffflüsse dar und werden in einem anderen Informatiksystem als dem Produkteregister Chemikalien erfasst. Um erneut eine redundante Datenerfassung zu vermeiden, wurde für sie eine Ausnahme von der Pflicht zur Registrierung im Produkteregister Chemikalien festgelegt (vgl. Art. 17 Bst. c), ausser für Produkte, die ein bewilligungspflichtiges Ausgangsmaterial enthalten, wie beispielsweise tierische Nebenprodukte, die den Endpunkt der Herstellungskette noch nicht erreicht haben.

PFC 102: Düngerezusätze

Diese PFC, die heute schon als eigene Düngerkategorie existiert, wurde für Produkte definiert, die darauf abzielen, die Eigenschaften oder die Wirksamkeit eines Düngers zu verbessern. Sie sind bewilligungspflichtig. Wenn ein Zusatz zugelassen wird, unterliegt der Dünger, dem er zugesetzt wird, nicht einer erneuten Bewilligungspflicht. Beispielsweise muss eine Mischung eines Hofdüngers mit einem Düngerezusatz nicht bewilligt werden, sofern die Lieferungen gemäss Art. 29 registriert wurden. Dieses Prinzip erspart die wiederholte Beurteilung von bereits zugelassenen Düngern und verringert den Verwaltungsaufwand.

PFC 103: Sonstige Dünger

Diese bewilligungspflichtige PFC ermöglicht es, Dünger in Verkehr zu bringen, die 1. einen niedrigeren Nährstoffgehalt als den für eine PFC festgelegten Mindestgehalt aufweisen, 2. auf anderen als den für eine PFC festgelegten Eigenschaften (usw.) basieren, oder 3. keiner der in Anhang 1 definierten PFC entsprechen. Die Wirksamkeit eines Produkts, das zu dieser PFC gehört, muss nicht zwingend dokumentiert werden. In einem solchen Fall wird der folgende Hinweis auf der Etikette angebracht, der die Verwenderinnen und Verwender über diesen Aspekt informiert: «Die Wirksamkeit wurde im Zulassungsverfahren nicht geprüft» (vgl. PFC 103, Anhang 3).

Die vorgeschlagene Bezeichnung «Sonstige Dünger» kann durch eine genauere Bezeichnung ergänzt werden. Beispiel: Ein flüssiger anorganischer Makronährstoff-Dünger, der einen Stickstoffgehalt von

weniger als 5 Prozent enthält, entspricht nicht der PFC 1(C)(I)(b)(i). Daher hat der Hersteller die Möglichkeit, diesen Dünger unter PFC 103 in Verkehr zu bringen. Die Bezeichnung «Sonstige Dünger» kann beispielsweise durch «mineralische Stickstoffdüngerlösung» ergänzt werden. Bei der Beurteilung des Produkts wird das BLW entscheiden, ob die vorgeschlagene Ergänzung angemessen ist oder nicht. Wenn dies nicht der Fall ist, unterbreitet das BLW einen Vorschlag.

Anhang 2: Komponentenmaterialkategorie (CMC)

Die Bezeichnungen der Komponentenmaterialkategorien (CMC), aus denen die Dünger bestehen, werden in Anhang 2 definiert. Die CMC 1 bis 15 sind aus der EU-Verordnung übernommen worden, während die CMC 100, Hofdünger, spezifisch für die Schweiz ist (Abs. 1).

Die CMC teilen die Ausgangsmaterialien in verschiedene Kategorien ein, die spezifische Anforderungen an die Zusammensetzung und die Produktionsprozesse stellen. Die in der Dünger-Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Vorschriften für CMC sind grösstenteils übernommen und, wo nötig, durch Schweizer Bedingungen ergänzt worden. Die verwendeten Ausgangsmaterialien dürfen keine Stoffe enthalten, die zu einer Überschreitung der in Anhang 2.6 ChemRRV festgelegten Qualitätsanforderungen führen würden (Abs. 2).

CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen

Die Ausnahmen der EU gelten auch in der Schweiz. Beispielsweise kann ein Stoff oder eine Mischung, der oder die ein Abfall oder ein tierisches Nebenprodukt ist, nicht als Rohstoff im Sinne dieser CMC betrachtet werden. Die verwendeten Stoffe müssen gemäss REACH registriert sein¹⁵. Die ChemV ist weitgehend mit REACH harmonisiert, ausser in Bezug auf die Registrierung von Stoffen. Darum wird eine schweizspezifische Bedingung eingeführt, die es ermöglicht, einen Stoff gemäss ChemV zu registrieren. Die Vorschriften, die für Stoffe zur Erhöhung der langfristigen Verfügbarkeit von Spurennährstoffen (Chelat- oder Komplexbildnern) oder zur Verbesserung der Freisetzungseigenschaften von Nährstoffen (Nitrifikations-, Denitrifikations- oder Ureasehemmstoffen) gelten, gelten auch für die Schweiz. Dünger, die aus Rohstoffen bestehen, die zu dieser CMC gehören, sind registrierungspflichtig, mit Ausnahme derjenigen, die Nitrifikations-, Denitrifikations- und Ureasehemmstoffe enthalten. Ein Dünger, der einen solchen Stoff enthält, ist bewilligungspflichtig. Auf diese Weise überprüft das BLW die Unbedenklichkeit und Wirksamkeit des betreffenden Düngers.

CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte

Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die einer Behandlung gemäss CMC 2 der EU unterzogen wurden, sind registrierungspflichtig. Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die einer anderen Behandlung unterzogen wurden, gelten nicht als CMC 2. Dadurch entsprechen sie keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise aus diesem Material bestehen, benötigen deswegen eine Bewilligung.

Im Sinne dieser Kategorie schliesst der Begriff «Pflanzen» Pilze sowie Algen ein und schliesst Blaualgen (Cyanobakterien) aus. Pilze gemäss CMC 2 gelten nicht als Wirkstoffe, die die Verfügbarkeit von Nährstoffen verbessern. Dabei handelt es sich um Pilze, die die in ihnen enthaltenen Nährstoffe zuführen. Biologisch aktive Pilze, wie beispielsweise solche der Gattung *Glomus*, gehören zur CMC 7. Dünger, die diese Pilze enthalten, unterliegen der Bewilligungspflicht und besonderen Kennzeichnungsvorschriften.

CMC 3: Kompost

Komposte müssen zusätzlich zu den Anforderungen, die in CMC 3 Teil II Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt sind, schweizspezifische Bedingungen erfüllen. Erstens muss Kompost aus Ausgangsmaterialien hergestellt werden, die für den Kompostierungsprozess geeignet sind und die Qualität des Endprodukts nicht negativ beeinflussen. Um die Betreiber bei der Umsetzung dieser

¹⁵ Verordnung EG Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung EWG Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung EG Nr. 188/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

gesetzlichen Bestimmungen zu unterstützen, wurde die «Liste der für die Kompostierung und Vergärung geeigneten Abfälle» erstellt, die Teil des Moduls «Biogene Abfälle» der Vollzugshilfe der Abfallverordnung (VVEA)¹⁶ ist. Zweitens müssen, wenn tierische Nebenprodukte verarbeitet werden, die Vorschriften der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP) eingehalten werden. Beispielsweise kann eine thermische Vorbehandlung notwendig sein, um ein ausreichendes Sicherheitsniveau zu gewährleisten. In diesem Fall und wenn das tierische Nebenprodukt noch nicht den Endpunkt der Herstellungskette erreicht hat, ist der hergestellte Kompost bewilligungspflichtig. In Anhang 2.6 ChemRRV sind schweizspezifische Qualitätsstandards (Grenzwerte für Schadstoffe und Fremdstoffe sowie Richtwerte für organische Schadstoffe) festgelegt. Diese müssen eingehalten werden. Ausserdem muss der Kompostierungsprozess so durchgeführt werden, dass die Unbedenklichkeit aller seiner Arbeitsschritte (Belüftung, Feuchtigkeit usw.) gewährleistet ist. Die verarbeiteten Ausgangsmaterialien dürfen im Kompost nicht mehr erkennbar sein, mit Ausnahme von Holzstücken und Nussschalen. Die EU hat Stabilitätskriterien, nämlich die Sauerstoffaufnahme und den Selbsterhitzungsfaktor, festgelegt, die von der Schweiz fakultativ übernommen werden, das heisst sie können als Richtwerte verwendet werden, müssen aber nicht zwingend kontrolliert werden.

CMC 4: Frisches Gärgut von Pflanzen

Gärgut von Pflanzen müssen die für die CMC 4 Teil II Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen erfüllen und dürfen nicht in der Schweiz hergestellt werden. Die Nutzung von Pflanzenkulturen zum alleinigen Zweck der Energiegewinnung steht im Widerspruch zur Biomassestrategie der Schweiz. Die Produktion von Lebens- und Futtermitteln auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche hat Vorrang. Das Gärgut muss die schweizspezifischen Qualitätsstandards erfüllen, und der Produktionsprozess muss die Unbedenklichkeit aller seiner Bestandteile gewährleisten.

CMC 5: Anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen

Anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen muss zusätzlich zu den Anforderungen, die für die CMC 5 Teil II Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt sind, schweizspezifische Bedingungen erfüllen. Erstens muss Gärgut aus Ausgangsmaterialien hergestellt werden, die für den Vergärungsprozess geeignet sind und die Qualität des Endprodukts nicht negativ beeinflussen. Um die Betreiber bei der Umsetzung dieser gesetzlichen Bestimmungen zu unterstützen, wurde dazu die «Liste der für die Kompostierung und Vergärung geeigneten Abfälle» erstellt, die Teil des Moduls «Biogene Abfälle» der Vollzugshilfe der VVEA ist. Zweitens müssen, wenn tierische Nebenprodukte verarbeitet werden, die Vorschriften der VTNP eingehalten werden. Beispielsweise kann eine thermische Vorbehandlung notwendig sein, um ein ausreichendes Sicherheitsniveau zu gewährleisten. In diesem Fall und wenn das tierische Nebenprodukt noch nicht den Endpunkt der Herstellungskette erreicht hat, unterliegen die hergestellten Gärgut dem Bewilligungsverfahren. In Anhang 2.6 ChemRRV sind schweizspezifische Qualitätsstandards (Grenzwerte für Schadstoffe und Fremdstoffe sowie Richtwerte für organische Schadstoffe) festgelegt. Diese müssen eingehalten werden. Ausserdem muss der Vergärungsprozess so durchgeführt werden, dass die Unbedenklichkeit aller seiner Arbeitsschritte (Rühren, Auswahl der Ausgangsmaterialien, Entfernung von Fremdstoffen usw.) gewährleistet ist. Die EU hat Stabilitätskriterien, nämlich die Sauerstoffaufnahme und den Restgaspotenzial, festgelegt, die von der Schweiz fakultativ übernommen werden. Das heisst, dass sie als Richtwerte verwendet werden können, müssen aber nicht zwingend kontrolliert werden.

CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie

Die EU hat eine Liste von Nebenprodukten der Nahrungsmittelindustrie erstellt, die als Ausgangsmaterialien für Dünger verwendet werden dürfen. Wenn ein Nebenprodukt nicht in der Liste aufgeführt ist oder eines der Kriterien nicht erfüllt, ist es bewilligungspflichtig. Das Beurteilungsverfahren ermöglicht es dem BLW, die Unbedenklichkeit des Materials zu überprüfen. Wie für die CMC 1 gilt: Wenn der Stoff nicht gemäss REACH registriert ist, muss er nach Artikel 24 ChemV registriert werden.

¹⁶ Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600)

CMC 7: Mikroorganismen

Dünger können aus Mikroorganismen bestehen. Ein solcher Dünger ist ein mikrobielles Pflanzen-Bio-stimulans (PFC 6.A) und erfordert eine Bewilligung für das Inverkehrbringen. Im «Merkblatt Mikroorganismen», das auf der Website des BLW zur Verfügung steht, wird beschrieben, welche Angaben ein entsprechendes Gesuch enthalten muss.

CMC 8: Nährstoff-Polymere

Ein registrierungspflichtiger Dünger kann ein Nährstoff-Polymer wie beispielsweise Methylenharnstoff enthalten, wenn die Monomere, aus denen er zusammengesetzt ist, die für CMC 1 festgelegten Beschränkungen der Zusammensetzung einhalten, wenn er gemäss REACH oder ChemV registriert ist und wenn die in CMC 8 Teil II Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen gewährleistet sind.

CMC 9: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren

Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren bezwecken die Freisetzung von Nährstoffen zu kontrollieren. Sie werden als «Überzugmittel» bezeichnet. Sie können auch das Wasserrückhaltevermögen eines Düngers erhöhen oder Material in ein Substrat einbinden. Dünger, die sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren enthalten, die die für CMC 9 Teil II Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen erfüllen, sind registrierungspflichtig. Wenn diese Anforderungen nicht erfüllt sind, ist der Dünger, der vollständig oder teilweise aus diesem Polymer besteht, bewilligungspflichtig. Im Rahmen des Beurteilungsverfahrens wird das BLW die Unbedenklichkeit des Polymers und die biologische Abbaubarkeit des Polymers überprüfen, wobei es sich mindestens auf die in der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Kriterien stützt. Produkte, die bezwecken, das Wasserrückhaltevermögen des Bodens zu verbessern, fallen nicht unter diese CMC. Diese erfüllen die entsprechenden Bedingungen nicht.

CMC 10: Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten

Tierische Nebenprodukte können eine Gefahr für die Umwelt darstellen. Ein Dünger, der vollständig oder teilweise aus einem tierischen Nebenprodukt besteht, ist bewilligungspflichtig, es sei denn, er hat den Endpunkt der Herstellungskette erreicht. Das heisst, er wurde einer Behandlung unterzogen, die die Unbedenklichkeit des Materials garantiert. In diesem Fall wird das Nebenprodukt nicht mehr als tierisches Nebenprodukt betrachtet. Wenn der Dünger keine anderen bewilligungspflichtigen CMC enthält, erfordert er keine Beurteilung durch das BLW. Er ist somit registrierungspflichtig. Die Liste der Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die den Endpunkt der Herstellungskette erreicht haben, wird derzeit von der EU erstellt. Diese basiert auf einer Bewertung der EFSA und wird demnächst in die VTNP und die Verordnung EG Nr. 1069/2009 aufgenommen.

CMC 11: Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG;

Die agronomischen und sicherheitsrelevanten Kriterien für Abfallnebenprodukte, die zu dieser CMC gehören, basieren auf einem Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission (JRC). Um zu überprüfen, ob diese eingehalten werden, unterliegen Dünger, die vollständig oder teilweise aus Abfallnebenprodukten bestehen, dem Bewilligungsverfahren.

CMC 12: Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte

Gefällte Phosphatsalze wie Struvite und deren Folgeprodukte können aus den im Annex II der Verordnung (EU) 2019/1009 für CMC 12 gelisteten Materialien gefällt werden. Phosphatsalze versorgen Pflanzen mit Nährstoffen oder verbessern deren Ernährungseffizienz, wodurch die agronomische Wirksamkeit gegeben ist. Die Festlegung spezifischer Verarbeitungsbedingungen und Anforderungen an die Produktqualität stellen zudem deren unbedenkliche Verwendung sicher.

Um eine mögliche Anreicherung an anorganischen und organischen Schadstoffen spezifisch für Schweizer Böden zu vermeiden, müssen zusätzlich zu den Qualitätsanforderungen nach Annex II der Verordnung (EU) 2019/1009 für CMC 12 sowie der vorgesehenen PFC des Endproduktes die Grenzwerte laut Anhang 2.6 Ziffer 2.2.2.1 der ChemRRV eingehalten werden, welche für die ehemalige Düngerkategorie «mineralische Recyclingdünger» festgelegt wurden. Zur vorsorglichen Vermeidung langfristiger Umweltschäden durch persistente (Halbwertszeit im Boden > 120 Tage) organische Schadstoffe, für welche im Anhang 2.6 der ChemRRV keine Grenzwerte definiert sind, müssen solche

nach dem Stand der Technik so weit wie möglich entfernt werden.

Dünger, die vollständig oder auch nur teils aus gefällten Phosphatsalzen und deren Folgeprodukten bestehen, sind bewilligungspflichtig.

CMC 13: Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien

Aschen aus der thermischen Oxidation sowie deren Folgeprodukte müssen die spezifischen Verarbeitungsbedingungen und Anforderungen an die Produktqualität laut Annex II der Verordnung (EU) 2019/1009 für CMC 13 einhalten. Als primäre Eingangsmaterialien für die thermische Oxidation dürfen ausschliesslich kommunaler Klärschlamm und Tier- und Knochenmehl verwendet werden, da diese der Rückgewinnungspflicht für Phosphor unterliegen und Grenzwerte für Gehalte an Schadstoffen vorhanden sind, um deren Anreicherung im Boden zu verhindern. Zusätzlich zu den in der EU erlaubten tierischen Nebenprodukten ist auch die Verwendung von Kategorie 1 Material möglich, wenn es die Vorgaben der VTNP erfüllt. Die Zugabe von Stoffen zur Abreicherung von Schadstoffen während der Oxidation und von Brennstoffen zur effizienteren Verbrennung ist unter Einhaltung der Vorschriften laut Annex II der Verordnung (EU) 2019/1009 für CMC 13 jedoch erlaubt.

Zusätzlich zu den Qualitätsanforderungen nach Annex II der Verordnung (EU) 2019/1009 für CMC 13 sowie der vorgesehenen PFC des Endproduktes müssen die für die Schweiz spezifizierten Grenzwerte laut Anhang 2.6 Ziffer 2.2.2.1 der ChemRRV eingehalten werden, welche für die ehemalige Düngerkategorie «mineralische Recyclingdünger» festgelegt wurden.

Dünger, die vollständig oder auch nur teils aus Materialien aus der thermischen Oxidation und deren Folgeprodukten bestehen, sind bewilligungspflichtig.

CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material

Pyrolysierte Biomassen oder durch Vergasung gewonnene Materialien gehören immer zur CMC 14 und sind als Ausgangsmaterial für Dünger erlaubt, wenn diese den Anforderungen gemäss Annex II der Verordnung (EU) 2019/1009 für CMC 14 und denen gemäss Anhang 2 der DüV entsprechen. Hofdünger und Klärschlamm sind nicht in der Liste der Ausgangsmaterialien vorhanden. Da Pflanzkohle sehr lange Verweilzeiten im Boden hat, sind zusätzliche Voraussetzungen zu erfüllen, um eine Gefährdung der Bodenfruchtbarkeit zu minimieren. Der Anteil an eingesetzten Zusatzstoffen zur Verbesserung der Prozessleistung oder Umweltverträglichkeit darf daher 10% nicht überschreiten. Bei der Pyrolyse oder Vergasung müssen zudem während 10 Minuten mindestens 500°C erreicht werden, da dadurch Mikroverunreinigungen eliminiert, die Persistenz gesteigert und die spezifische Oberfläche erhöht wird. Zusätzlich zu den Qualitätsanforderungen nach Annex II der Verordnung (EU) 2019/1009 für CMC 14 sowie der vorgesehenen PFC des Endproduktes müssen die Grenzwerte laut Anhang 2.6 Ziffer 2.2.2.2 der ChemRRV eingehalten werden, welche aus den in der Vergangenheit zur Anwendung gekommenen und bewährten Vorgaben des «European Biochar Certificates» für die Qualitätsstufen «Feed» und «Agro-Bio» abgeleitet wurden.

Dünger, die vollständig oder auch nur teils aus pyrolysierten Biomassen oder durch Vergasung gewonnenen Materialien bestehen, sind bewilligungspflichtig.

Um die Qualität und Einhaltung weiterer Anforderungen bezüglich der Herstellung dieser Materialien sicherzustellen, wird das BLW in einer Bewilligung eine regelmässige Analysen der Produkte vorschreiben und Kontrollen der Herstellungsbedingungen (z.B. Prozesstemperatur der Pyrolyse) verlangen. Die entsprechenden Nachweise müssen den Behörden zur Verfügung gestellt werden. Diese Anforderung ersetzt die bis anhin geforderte Zertifizierung mittels «European Biochar Certificate».

CMC 15: Zurückgewonnene hochreine Materialien

Die agronomischen und sicherheitsrelevanten Kriterien für zurückgewonnene hochreine Materialien, die zu dieser CMC gehören, basieren auf einem Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission (JRC). Um zu überprüfen, ob diese eingehalten werden, unterliegen Dünger, die vollständig oder teilweise aus zurückgewonnenen hochreinen Materialien bestehen, dem Bewilligungsverfahren.

CMC 100: Hofdünger

Hofdünger haben in der EU einen anderen Status. Sie werden als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 betrachtet, was in der Schweiz nicht der Fall ist. Daher wurde die CMC «Hofdünger» eingeführt, um die Verwendung von Gülle und Mist als Ausgangsmaterial für die Herstellung verschiedener

Dünger wie beispielsweise organischer oder organisch-mineralischer Dünger zu ermöglichen. Die Definition und die Qualitätsnormen für Hofdünger bleiben gegenüber dem geltenden Recht unverändert.

Anhang 3

Im Anhang 3 werden allgemeine sowie für die einzelnen PFC spezifischen Kennzeichnungsanforderungen definiert. Um technische Handelshemmnisse möglichst zu minimieren, wurden die Kennzeichnungsanforderungen der Verordnung (EU) 2019/1009 sofern möglich inhaltlich übernommen.

Teil 1 Allgemeine Kennzeichnungsanforderungen

Die allgemeinen Kennzeichnungsanforderungen für sämtliche Dünger sind in Teil 1 aufgeführt.

Folgende Angaben sind auf allen Verpackungen oder daran angebrachten Etiketten, bei Loselieferungen auf den Begleitpapieren zur Lieferung zu machen (Abs. 1):

- Die Bezeichnung der PFC oder PFCs (Bst. a und b)
- Die Menge als Masse oder Volumen (Bst. c)
- Anweisungen betreffend Anwendungszweck einschliesslich Dosierungsvorschriften, Zeitpunkt der Anwendung, Häufigkeit der Anwendung und Zielkulturen (Bst. d). Auf die Anweisungen nach Bst. c kann bei Düngern für die gewerbliche Anwendung (Landwirtschaft oder Gartenbau) verzichtet werden, wenn entsprechende Düngungsempfehlungen in der GRUD vorhanden sind (Bst. e).
- Bei Produkten, die ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren enthalten wie beispielsweise eine Umhüllungssubstanz, muss die Wirkungsdauer angegeben werden (Bst. f). Diese darf nicht länger sein als der Zeitraum zwischen zwei Anwendungen gemäss Bst. d.
- Lagerbedingungen (Bst. g)
- Relevante Informationen über empfohlene Massnahmen zur Bewältigung von Risiken für die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt (Bst. h)
- Eine Liste der Ausgangsmaterialien, die mehr als 5% des Produktgewichts oder –volumens oder im Falle von flüssigen Produkten der Trockenmasse ausmachen in absteigender Gröszenordnung einschliesslich der Bezeichnungen der CMC (Bst. i)

Sämtliche auf der Kennzeichnung gemachten Angaben dürfen den Anwender nicht irreführen und müssen sich auf überprüfbare Faktoren beziehen (Abs. 2, Bst. a und b). Aussagen wie «nachhaltig» oder «umweltfreundlich» müssen den Anforderungen von entsprechenden Rechtsvorschriften oder Branchenrichtlinien/-standards entsprechen (Bst. c). Bei einem Dünger dürfen keinerlei Hinweise gemacht werden, dass Pflanzenkrankheiten vorgebeugt oder behandelt werden oder dass die Pflanzen vor Schädlingen geschützt werden (Bst. d).

Allgemeine Bezeichnung wie «enthält Enzyme» oder «enthält Spurennährstoffe sind nicht zulässig, produktrelevante Inhaltsstoffe müssen quantitativ deklariert werden (Abs. 3).

Nährstoffgehalte können in der Element- oder Oxidform angegeben werden, dabei sind die Umrechnungsfaktoren gemäss Anhang 1, Kapitel 2., Abs. 6 anzuwenden (Abs. 4).

Bei einem Chlorgehalt (detektiert mittels Chlorid) von weniger als 30 g/kg Trockenmasse darf der Hinweis «chloridarm» oder ein ähnlicher Hinweis gemacht werden (Abs. 5).

Im aktuellen Düngerrecht wird bei Düngern mit organischen Ausgangsmaterialien die organische Substanz OS mittels Glühverlust bestimmt. Neu wird diese Grösse durch den organischen Kohlenstoff (C_{org}) abgelöst. Anstelle C_{org} darf auch das organische Material angegeben werden, wobei folgende Umrechnung gilt: $C_{org} = \text{organisches Material} \times 0.56$ (Abs. 6).

Ein Kultursubstrat, das vollständig aus mineralischen Bestandteilen besteht oder ein Polymer zur Einbindung enthält (Verordnung (EU) 2019/1009 Anhang II Teil II CMC 9 Nr. 1 Bst. c) muss eine

Anweisung enthalten, dass das Produkt so zu verwenden ist, dass es nicht mit dem Boden in Berührung kommt. Zusätzlich ist eine sachgerechte Entsorgung des Produkts nach Beendigung der Anwendung sicher zu stellen (Abs. 7).

Dünger, die Kakaoschalen enthalten müssen mit dem Hinweis «Giftig für Hunde und Katzen» gekennzeichnet werden (Abs. 8).

Dünger, die aus tierischen Nebenprodukten oder deren Folgeprodukten bestehen, müssen mit folgender Anweisung gekennzeichnet werden (Abs. 9): «Nutztiere dürfen weder direkt noch durch Beweidung mit Grünfütter von Flächen gefüttert werden, auf denen das Produkt angewendet wurde, es sei denn, der Schnitt oder die Beweidung erfolgt nach einer Wartezeit von mindestens 21 Tagen.»

Die in der neuen Dünger-Verordnung vorgesehene Bezeichnung der CMC 10 unterscheidet sich von der Bezeichnung der Verordnung (EU) 2019/1009, da die Schweiz die tierischen Nebenprodukte mittels der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP) und nicht über die Verordnung EG Nr. 1069/2009 regelt. Bei Düngern, die Folgeprodukte von tierischen Nebenprodukten (CMC 10) enthalten und bei denen es sich um EU-Düngeprodukte handelt, kann die Bezeichnung der CMC gemäss Verordnung (EU) 2019/1009 erfolgen. Dies ermöglicht einen Import von entsprechenden Düngern ohne zusätzliche Hindernisse (Abs. 10).

Bei Düngern, die durch thermische Oxidation gewonnene Materialien (CMC 13) oder durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien (CMC 14) (insbesondere Pflanzenkohle) enthalten, muss der Mangengehalt angegeben werden, wenn er 3.5 % überschreitet (Abs. 11). Für Düngern, die Materialien enthalten, die durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnen wurden (CMC 14) (insbesondere Pflanzenkohle), muss der entsprechende Anteil gekennzeichnet werden. Da es sich bei der grossflächigen Anwendung von Pflanzenkohle um eine neue Entwicklung handelt und deshalb Erfahrungswerte fehlen, trägt diese Massnahme zu einer besseren Transparenz bei, um beispielsweise mittels Stoffflussanalysen die langfristigen Effekte von Pflanzenkohle auf landwirtschaftliche Böden abschätzen zu können (Abs. 12). Bei Düngern mit CMC 14 ist bei den Anweisungen betreffend Anwendungszweck einschliesslich Dosierungsvorschriften und Häufigkeit der Anwendung zudem die erlaubte Verwendungsmenge gemäss ChemRRV zu respektieren – der Hinweis wird bei der PFC 101 Recyclingdünger analog für Kompost und Gärgut aufgeführt (Abs. 13).

Nicht übernommen wurde die allgemeine Kennzeichnungsanforderung in Bezug auf Dünger, die Rizin enthalten. Die EU schreibt bei den entsprechenden Düngern vor, dass der Hinweis «Bei Verzehr gefährlich für Tiere.» deklariert werden muss. In der Schweiz sind Dünger, die Bestandteile von *Ricinus communis* enthalten, nicht zulässig, deshalb entfällt diese Anforderung.

Teil 2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen

In Teil 2 werden die für die einzelnen PFC spezifischen Anforderungen definiert. Abgesehen von einigen Abweichungen sowie redaktionellen Anpassungen wurden die Anforderungen an die PFC 1 – 7 im Allgemeinen von der Verordnung (EU) 2019/1009 übernommen. Folgende Abweichungen bestehen:

- Die EU sieht die Möglichkeit der Verwendung eines Hinweises wie «niedriger Cadmium-Gehalt» oder einer graphischen Darstellung vor, wenn ein *PFC 1 (C)(I): Anorganischer Makronährstoff-Dünger* weniger als 20 mg Cadmium / kg Phosphorpentoxid (P₂O₅) enthält. Da in der Schweiz für diese PFC ein Cadmiumgrenzwert von 50 mg Cadmium / kg Phosphor (= 22 mg/kg P₂O₅) gilt und der Grenzwert somit nahezu einem als cadmiumarm bezeichneten Wert entspricht, wird auf eine Übernahme des entsprechenden Rechtstextes verzichtet. Entsprechend gekennzeichnete Importprodukte werden hingegen toleriert, um kein technisches Handelshemmnis zu bewirken.
- Bei der *PFC 4: Kultursubstrat* wird auf die Angabe der Nährstoffgehalte mittels CAT-Löslichkeit verzichtet. Damit wird berücksichtigt, dass bei den in der Schweiz üblichen

torfgeduzierten Substraten auch andere Analysemethoden als die Bestimmung mittels der für torfgeduzierte nicht geeignete CAT-Löslichkeit angewandt werden können.

- Bei der *PFC 6(A): Mikrobielles Pflanzen-Biostimulans* sind alle absichtlich zugesetzten Mikroorganismen mit Gattung, Art und Stamm anzugeben.
- Die EU sieht für die Angabe der elektrischen Leitfähigkeit die Einheit mS/m vor, aktuell gilt in der Schweiz die Einheit mS/cm. Um die Angabe der elektrischen Leitfähigkeit mit beiden Einheiten zu ermöglichen, wird auf die Vorschrift einer bestimmten Einheit verzichtet.

Im Vergleich zu den bestehenden Vorschriften gemäss Schweizer Düngerrecht werden im Folgenden einige technische Neuerungen eingeführt:

- Für die *PFC 1: Dünger* muss der Gehalt an Stickstoff N und Phosphorpentoxid P_2O_5 angegeben werden, wenn er einen Massenanteil von 0.5% überschreitet. Diese Angabe ist getrennt von der Nährstoffdeklaration zu halten.
- Für die *PFC 1: Dünger* müssen bei den Stickstoffformen und Phosphorlöslichkeiten keine Abkürzungen wie NS (Nitratstickstoff) oder PS (wasserlösliches Phosphat) mehr deklariert werden. Davon ausgenommen ist einzig die Angabe von N_{org} bei der Angabe des organischen Stickstoffs.
- Die organische Substanz OS, die mittels Glühverlust bestimmt wird, wird durch den organischen Kohlenstoff C_{org} abgelöst. Betroffen sind die folgenden PFC: *PFC 1(A) Organischer Dünger*, *PFC 1(B) Organisch-mineralischer Dünger* und *PFC 3(A): Organisches Bodenverbesserungsmittel*.
- Der Begriff Trockensubstanz TS wird durch den Begriff Trockenmasse ersetzt. Dies betrifft die *PFC 1(A): Organischer Dünger*, *PFC 1(B) Organisch-mineralischer Dünger* und *PFC 4: Kultursubstrat*.
- Bei *PFC 1(A): Organischer Dünger* und *PFC 4: Kultursubstrat* ist das Herstellungsdatum anzugeben.
- Bei *PFC 1(A): Organischer Dünger* und *PFC 3(A): Organisches Bodenverbesserungsmittel* ist das Verhältnis von organischem Kohlenstoff zu Gesamtstickstoff (C_{org}/N) anzugeben.
- Bei *PFC 1(C)(I)(a): Festen anorganischen Makronährstoff-Düngern*, die mit Polymeren umhüllt sind, ist folgender Hinweis zu deklarieren «Die Geschwindigkeit der Nährstofffreisetzung kann sich je nach der Temperatur des Substrats unterscheiden. Möglicherweise ist eine Anpassung der Düngung erforderlich». Bei *PFC 1(C)(I)(a): Festen anorganischen Makronährstoff-Düngern*, die mit Schwefel oder einem Gemisch von Schwefel und Polymeren umhüllt sind, ist folgender Hinweis zu deklarieren: «Die Geschwindigkeit der Nährstofffreisetzung kann sich je nach der Temperatur des Substrats und der biologischen Aktivität unterscheiden. Möglicherweise ist eine Anpassung der Düngung erforderlich».
- Bei absichtlich zugesetzten Spurennährstoffen bei *PFC 1: Dünger* sind die entsprechenden Gegenionen zu deklarieren.
- Bei *PFC 3: Bodenverbesserungsmittel* sind die Stickstoff- (N), Phosphorpentoxid- (P_2O_5) und Kali- (K_2O) Gehalte zu deklarieren, wenn diese einen Massenanteil von 0.5% überschreiten.
- Bei *PFC 3(A): Organisches Bodenverbesserungsmittel* sind die elektrische Leitfähigkeit sowie der pH-Gehalt anzugeben.
- Bei der *PFC 4: Kultursubstrat* müssen solche, die vollständig aus mineralischen Bestandteilen bestehen und für gewerbliche Zwecke im Gartenbau, für Dach- oder Wandbegrünungen angeboten werden oder die ein Polymer als Bindemittel enthalten, ordnungsgemäss entsorgt werden. Diese Bestimmung betrifft nur einen kleinen Teil der in Verkehr gebrachten Substrate. Sie schliesst beispielsweise die Anwendung von Steinwolle in Böden aus. Der Hersteller sorgt dafür, dass das Produkt ordnungsgemäss entsorgt wird. Eine Wiederverwertung des Materials kann daher in Betracht gezogen werden, wenn seine Eigenschaften dies zulassen und Risiken für die Umwelt, Menschen und Tiere ausgeschlossen sind.
- Bei *PFC 5* Hemmstoffe sind in Bezug auf die Angabe der hemmenden Stoffe spezifische Angaben zu machen.

Für die Schweizer *PFC 100: Hofdünger* und *PFC 101: Recyclingdünger* wurden die bestehenden Anforderungen leicht modernisiert. So ist neu der C_{org} -Gehalt und nicht mehr der OS-Gehalt auf der

Etikette oder dem Lieferschein anzugeben. Für die Schweizer PFC 102: Zusatz zu Dünger bestehen keine spezifischen Anforderungen in Bezug auf die Kennzeichnung. Für die Schweizer *PFC 103: Sonstige Dünger* kann zusätzlich zu dieser Bezeichnung eine weitere, produktspezifische Bezeichnung wie z.B. «Mineraldüngerlösung» (wenn die Nährstoffgehalte an eine Subkategorie der PFC 1 nicht erreicht werden) oder «Algendüngerlösung» bewilligt werden (Abs. 1). Weiter muss der Hinweis «Die Wirksamkeit wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geprüft» auf der Etikette angebracht werden, wenn keine Nachweise in Bezug auf die aufgeführten Wirkungen vorgelegt werden können.

Anhang 4

Im Anhang 4 werden die Toleranzen für die Produktfunktionskategorien definiert. Die Toleranzen dienen dazu, Abweichungen bei der Herstellung, im Vertrieb und bei der Probenahme und der Analyse abzufedern (Bst. a). Neu im Vergleich zum aktuellen Düngerrecht werden nicht nur negative, sondern auch positive Abweichungen geregelt (Bst. b). Sofern ein Mindestgehalt für eine Komponente eines Düngers in Anhang 1 oder 2 definiert wird, darf dieser nicht unter- beziehungsweise überschritten werden (Bst. c).

Bei der PFC 4: Kultursubstrat wird auf die Analyse mittels CAT Löslichkeiten verzichtet, da diese auf die Schweizer Kultursubstrate, die im Allgemeinen torfreduziert hergestellt werden, nur unzureichend anwendbar sind und alternative Analysemethoden entwickelt wurden. Die definierten Toleranzen gelten unabhängig von der verwendeten Analyseverfahren.

Anhang 5

Die aktuellen Verordnungen über die Zulassung von Düngern, das heisst die Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001 (DüV)¹⁷ sowie die Düngerbuch-Verordnung vom 16. November 2007 (DüBV)¹⁸ werden aufgehoben (Ziff. I).

Verordnung vom 5. Juni 2015 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, ChemV

Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe d ChemV wird aufgehoben. Auf diese Weise sind alle Dünger gemäss den Bestimmungen der ChemV meldepflichtig. Wie bereits erwähnt, ist das Meldungsverfahren in das Registrierungs- oder Bewilligungsverfahren integriert. Das Unternehmen oder die betreffende Person darf das gleiche Produkt nicht zweimal im Produktregister erfassen.

Die Verordnung vom 1. Januar 2024 wird in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e eingefügt. Somit müssen alle Dünger im Produktregister registriert werden. Diese Anpassung bildet die Rechtsgrundlage für die Registrierung von Düngern im Produktregister.

Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 (VVEA)¹⁹

Der Verweis auf Artikel 15 Absatz 3 ChemRRV ist aktualisiert worden.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005, ChemRRV

Anhang 2.6, der sich auf Dünger bezieht, genauer gesagt auf die Anforderungen an die Qualität von Düngern, wird ergänzt. Die bestehenden Grenzwerte für Schadstoffe werden um die in der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Grenzwerte ergänzt. Auf diese Weise bleibt die Qualität des Schweizer Düngers unverändert und wird durch neue, zusätzliche Grenzwerte gestärkt.

Zusätzlich zu den Grenzwerten für PFC werden auch Grenzwerte für die CMC 12, 13 und 14 festgelegt. Die CMC 12 «Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte» und die CMC 13 «Durch

¹⁷ SR 916.171

¹⁸ SR 916.171.1

¹⁹ SR 814.600

thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte» ersetzen die derzeitige Düngerkategorien mit der Bezeichnung «Mineralische Recyclingdünger». Die Grenzwerte für diese beiden CMC sind eine Übernahme der aktuellen Grenzwerte, die für diese Kategorie zurzeit gelten. Die Grenzwerte für die CMC 14 «Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien» entsprechen den Qualitätsstandards, die das BLW bisher für Pflanzenkohle verlangt hat. Diese musste der Qualität der Klassen 1 oder 2 der Richtlinien des EBC (European Biochar Certificate) entsprechen. Diese Grenzwerte stammen aus der neusten Version der EBC-Qualitätsrichtlinien mit dem Titel «EBC-Agro-Organic».

Das für die Richt- und Grenzwerte für Dioxine und Furane angewandte System (WHO₂₀₀₅-TEQ) wurde aus der Verordnung (EU) 2019/1009 übernommen. Es basiert auf einer Neubewertung der WHO aus dem Jahr 2005²⁰. Dieses liefert vergleichbare Ergebnisse wie das alte System mit dem Namen «I-TEQ». Daher erfordert diese Änderung keine Anpassung der betreffenden Werte.

Kapitel 3.2.4 regelt die maximale Menge an Pyrolyseprodukten, die pro Hektare und Jahr ausgebracht werden darf. Diese Grenze wurde aus Vorsorgegründen eingeführt, da es keine langfristigen Daten über das Verhalten von Pflanzenkohle im Boden gibt. Pflanzenkohle ist nämlich im Boden schwer abbaubar. Diese Eigenschaft ermöglicht zwar die Bindung von Kohlenstoff im Boden, was einen positiven Klimaeffekt darstellt, macht es aber schwierig, wissenschaftliche Daten über ihr langfristiges Verhalten im Boden zu sammeln. Durch die Begrenzung der Menge, die ausgebracht werden kann, werden allfällige negative Auswirkungen auf die Umwelt reduziert. Die Ergebnisse der derzeit laufenden Forschungsarbeiten werden gegebenenfalls eine Anpassung dieser Bestimmung ermöglichen.

Für Kultursubstrate wurden Richtwerte für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Dioxine und Furane festgelegt, die denen von Kompost und Gärgut ähneln. Daher wird Kapitel 4 Absatz 1 um diese erweitert. Das BAFU führt ebenfalls Analysen von Kultursubstraten durch.

Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft, GebV-BLW

Der Begriff des Düngertyps existiert bei der Düngerzulassung ebenso wenig wie das Meldeverfahren. Folglich werden die Punkte 7.1 und 7.3 GebV-BLW, die die Höhe der Gebühren für die Behandlung eines Antrags um Aufnahme eines Düngertyps in die Düngerliste oder für die Behandlung der Anmeldung eines Düngers regelten, aufgehoben. Der überflüssig gewordene Punkt 7.4 wird gestrichen.

6.4 Auswirkungen

6.4.1 Bund

Der Bund schafft mit dieser Totalrevision der Düngergesetzgebung einen gesetzlichen Rahmen, der mit den harmonisierten EU-Düngervorschriften übereinstimmt. Diese Änderung erleichtert den Import und das Inverkehrbringen von Düngern aus der EU in der Schweiz. Die Arbeitsbelastung für den Bund bleibt gleich.

Wenn die Totalrevision nicht umgesetzt werden sollte, wären die Unterschiede zwischen der Düngergesetzgebung der Schweiz und der EU beträchtlich. Die neuen EU-Vorschriften basieren auf neuen Konzepten, auf den PFC und CMC, die es in der Schweizer Gesetzgebung nicht gibt. Die Schweizer Importeure und Inverkehrbringer von Düngern müssten schweizspezifische Etiketten verwenden. Dünger, die frei handelbar sind, würden eine Zulassung durch das BLW benötigen.

²⁰ van den Berg M., L.S. Birnbaum, M. Denison, M. De Vito, W. Farland, et al. (2006) The 2005 World Health Organization Re-evaluation of Human and Mammalian Toxic Equivalency Factors for Dioxins and Dioxin-like Compounds. Toxicological sciences: an official journal of the Society of Toxicology 93:223-241. doi:10.1093/toxsci/kfl055.

6.4.2 Kantone

Für die Umsetzung der neuen Bestimmungen wird die Arbeitsbelastung für die zuständigen kantonalen Stellen gleichbleiben. Nach geltendem Recht sind sie bereits für die Kontrolle von Düngern zuständig. In der neuen Schweizer Düngergesetzgebung bleibt der Vollzug ähnlich. Es muss berücksichtigt werden, dass die neuen Bezeichnungen und Konzepte eine gewisse Anpassungszeit benötigen.

6.4.3 Volkswirtschaft

Die Rolle des Herstellers oder Importeurs wird insofern gestärkt, als ihre Verantwortung für die Herstellung und den Import von rechtskonformen Düngern steigt.

6.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Düngergesetzgebung fällt nicht direkt unter das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Die vorgeschlagenen Änderungen greifen die Entwicklungen im EU-Recht in diesem Bereich auf und ermöglichen so eine stärkere Konvergenz zwischen dem Schweizer und dem EU-Recht, um technische Handelshemmnisse abzubauen. Auf diese Weise wird der Verwaltungsaufwand für Unternehmen beim Import von Düngern aus der EU nicht erhöht.

6.6 Inkrafttreten

Die Verordnung wird am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Die umfangreichen Änderungen bei den Verfahren, den bei der Zulassung von Düngern verwendeten Bezeichnungen, der Kennzeichnung sowie der Gültigkeit der vor dem Inkrafttreten erteilten Bewilligungen machen eine Übergangszeit erforderlich, in der die Anmeldungen sowie die Bewilligungen für das Inverkehrbringen weiterhin gültig sind.

6.7 Rechtliche Grundlagen

Die Artikel 148a Absatz 3, 158 Absatz 2, 159a, 160 Absätze 1–5, 161, 164, 164a Absatz 2 und 177 LwG legen die Aufgaben fest, die dem Bundesrat bei der Regelung des Imports, der Zulassung, des Inverkehrbringens, der Verwendung und der Kennzeichnung von Düngern obliegen. Der Artikel 29 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes (USG) ermächtigt den Bundesrat, Vorschriften für Stoffe zu erlassen, die ein Risiko für die Umwelt und damit auch für den Menschen darstellen. Der Artikel 17 des Gentechnikgesetzes (GTG) verpflichtet den Bundesrat, die Kennzeichnung von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, so zu regeln, dass diese identifizierbar sind. Der Artikel 10 des Tierseuchengesetzes erlaubt es dem Bundesrat, allgemeine Vorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen zu erlassen.

Die Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und 27 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) ermächtigen den Bundesrat, Vorschriften über Stoffe zu erlassen, die je nach Art ihrer Verwendung ins Wasser gelangen können, die aufgrund ihrer Eigenschaften und der verwendeten Menge das Wasser verunreinigen können. Der Artikel 27 Absatz 2 GSchG ermächtigt den Bundesrat, Vorschriften zu erlassen, mit denen die Gewässerverschmutzung durch Abschwemmung und Auswaschung von Düngern verhindert werden kann. Das Chemikaliengesetz (ChemG) hat zum Ziel, das Leben und die Gesundheit der Menschen vor den schädlichen Auswirkungen chemischer Präparate wie beispielsweise von Düngern zu schützen. Das Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) soll verhindern, dass technische Handelshemmnisse den Handel behindern.